

DER BASISPROSPEKT DER ANLEIHEN

DIFOSIS, SE

BOND-PROGRAMM
IM HÖCHSTBETRAG DER AUSSTEHENDEN ANLEIHEN VON
EUR 200.000.000,--
MIT EINER PROGRAMMDAUER VON 10 JAHREN

Der Basisprospekt wurde mit Stand vom 11/11/2024 erstellt.

Dieses von der Emittentin erstellte Dokument stellt den Basisprospekt (der "Prospekt") dar und wurde gemäß den Artikeln 6 und 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die "Prospektverordnung") erstellt, gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission vom 14. Juni 2019 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist. März 2019 zur Ergänzung der Prospektverordnung in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die wesentlichen Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, Wertpapieranzeigen, Nachträgen zum Prospekt und das Notifizierungsportal sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission sowie gemäß den Anhängen 6, 7, 14 und 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Prospektverordnung in Bezug auf Format, Inhalt, Prüfung und Billigung des Prospekts, der zu veröffentlichen ist, wenn Wertpapiere öffentlich angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission ("die delegierte Prospektverordnung").

Dieser Prospekt wurde durch den Beschluss der Slowakischen Nationalbank Nr.: 100-000-794- 841 zu Nr.: NBS1-000-103-049 vom 13.11.2024 genehmigt, der am 28.11.2024 in Kraft trat und bis zum 28.11.2025 gültig ist.

Dieser Prospekt enthält bestimmte Informationen, die in eckige Klammern gesetzt sind, die das Symbol "●" enthalten oder die nur eine allgemeine Beschreibung (oder allgemeine Grundsätze oder Alternativen dazu) enthalten. Ein Schrägstrich-Symbol ("/") trennt dann die Varianten dieser Informationen vor und nach dem Schrägstrich. Eine Auswahl von Varianten wird in den endgültigen Bedingungen angegeben. Wenn das Symbol "●" in eckigen Klammern steht, werden die fehlenden Angaben in den Endgültigen Bedingungen ergänzt. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin für jede Emission in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) festgelegt, die in der in Artikel 6 dargelegten Form erstellt und veröffentlicht werden. "Form der Endgültigen Bedingungen" des Basisprospekts.

Glossar der Begriffe

Für die Zwecke dieses Basisprospekts haben die folgenden Begriffe die unten angegebene Bedeutung: "**Verwalter**"

bezeichnet die Emittentin;

"**Wirtschaftsprüfer**": Crowe Advartis Assurance s.r.o., Karadžičova 16, 821 08 Bratislava, ID-Nr.: 46400567, MwSt.-Nr.: 2023359800, UDVA-Lizenz Nr. 370;

"**Nahe stehende Person**" bezeichnet (a) jede natürliche Person, die Aktionär der Emittentin oder Mitglied des satzungsmäßigen Organs der Emittentin ist, (b) jede diesen natürlichen Personen nahe stehende Person (im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und (c) jede juristische Person, die von einer natürlichen Person kontrolliert wird oder von mehr als einer der in (a) oder (b) genannten natürlichen Personen gemeinsam kontrolliert wird.

"**Zentralverwahrer**" bezeichnet die Gesellschaft Central Securities Depository of the Slovak Republic, a.s., mit Sitz in ul. 29. augusta 1/A, 814 80 Bratislava, Slowakische Republik, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Sektion: Sa, Einlage Nr.: 493/B;

"**Ausgabetag**" bezeichnet den ersten Tag, an dem Schuldverschreibungen der betreffenden Emission an den ersten Erwerber ausgegeben werden können;

"**Endfälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag gemäß Artikel XI. Endgültige Bedingungen;

"**Erlöszahlungstag(e)**" bezeichnet die Tage, an denen die Erlöse gemäß Artikel XI. Letzte Bedingungen;

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit gekündigt werden können;

"**Rückzahlungstag**" bezeichnet den Tag, an dem die Zinserträge gezahlt werden und der Nennbetrag der Schuldverschreibungen oder ein anteiliger Teil davon zurückgezahlt wird;

"**Anleiheprogramm**" bezeichnet den Gesamtbetrag der ausgegebenen

Anleihen; "**Ausgabepreis**" bezeichnet 100 % des Nennwerts der Anleihe;

"**OCP**" bezeichnet einen von der NBS ordnungsgemäß zugelassenen

Wertpapierhändler;

"**Berechtigte Person**" bezeichnet die Personen, die als Eigentümer der Schuldverschreibungen aufgeführt oder bei der zentralen Verwahrstelle als Eigentümer der Schuldverschreibungen registriert sind;

"**Vorzeitige Fälligkeit**" bedeutet den Tag, an dem die Schuldverschreibungen sofort fällig und zahlbar werden. in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel XIV, Artikel XII.III des Hauptteils der Emissionsbedingungen und Artikel XIV.I des Hauptteils der Emissionsbedingungen;

"**Geschäftstag**" ist jeder Kalendertag (außer Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in der Slowakischen Republik normalerweise für den Publikumsverkehr geöffnet sind;

TOMES & PARTNERS Ltd.

Die "**Letzte Renditeperiode**" endet am letzten Fälligkeitstag der Anleihe;

Die "**Erste Ertragsperiode einer Schuldverschreibung**" beginnt am Emissionstag und jede darauf folgende Ertragsperiode an dem Tag (einschließlich dieses Datums), der unmittelbar auf das Ende der vorangegangenen Ertragsperiode folgt;

"**Nennwert-Rückzahlungsstichtag**" bedeutet die 10 Tage vor dem vorzeitigen Fälligkeitstag oder dem Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen;

"**Stichtag**" ist der 10. Tag vor dem Ausschüttungstag;

"**Zinsertrag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz für die

Schuldverschreibungen; "**Anleihegläubiger**" bezeichnet den Eigentümer der Schuldverschreibungen;

Die "**Renditeperiode**" beginnt am Ausgabetag und endet am Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen;

"**Wertpapiergesetz**" ist das Gesetz Nr. 566/2001 Slg. über Wertpapiere und Wertpapierdienstleistungen in seiner geänderten Fassung;

"**Anleihegesetz**" bedeutet das Gesetz Nr. 530/1990 Slg. über Anleihen in seiner geänderten Fassung;

"**Gesetz Nr. 7/2005 Slg.**" ist das Gesetz über Konkurs und Umstrukturierung und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in seiner geänderten Fassung.

TOMES & PARTNERS Ltd.

INHALT

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	6
2. RISIKOFAKTOREN	8
3. WICHTIGE HINWEISE	12
4. EINZELHEITEN ZU DEN ANGEBOTENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT	15
5. GEMEINSAME BEDINGUNGEN	18
6. FORMULAR FÜR ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	34
7. VERANTWORTLICHE PERSONEN	38
8. ZUGELASSENE WIRTSCHAFTSPRÜFER	39
9. DAS INTERESSE DER VON DER ANGELEGENHEIT BETROFFENEN PERSONEN	39
10. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERLÖSE	39
11. INFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN	39
12. SOURCE	47
13. DURCHSETZUNG VON PRIVATRECHTLICHEN ANSPRÜCHEN GEGEN DEN EMITTENTEN	49
14. DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DATEN	51
GEPRÜFTE JAHRESABSCHLÜSSE ZUM 31.12.2022 GEMÄSS DEN SLOWAKISCHEN RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN, EINSCHLIESSLICH DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS.	51

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit einzelne Schuldverschreibungen unter dem Anleiheprogramm zu begeben, wobei der Gesamtnennbetrag aller ausstehenden Schuldverschreibungen, die unter dem Anleiheprogramm begeben werden, EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro) zu keinem Zeitpunkt überschreiten darf. Die Laufzeit des Anleiheprogramms, während der die Emittentin einzelne Anleiheemissionen unter dem Anleiheprogramm begeben kann, beträgt 5 (fünf) Jahre. Das Anleiheprogramm wurde am 1.7.2022 von den Organen der Emittentin genehmigt.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen unter den in Artikel XII.III. des Hauptteils der Emissionsbedingungen genannten Bedingungen vorzeitig zurückzuzahlen. Ebenso sind die Anleihegläubiger berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen aufgrund eines Verzugs der Emittentin gemäß den Bedingungen des Artikels XIV.I. des Hauptteils der Emissionsbedingungen zu verlangen.

Für jede Emission von Schuldverschreibungen im Rahmen des Anleiheprogramms erstellt die Emittentin Endgültige Bedingungen. In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden insbesondere der Nennwert und die Anzahl der Schuldverschreibungen, aus denen eine bestimmte Emission besteht, das Emissionsdatum der Schuldverschreibungen und die Art und Weise ihrer Begebung, die Verzinsung der Schuldverschreibungen einer bestimmten Emission, die Termine für die Zahlung der Zinsen auf die Schuldverschreibungen und das Fälligkeitsdatum des Nennwerts sowie andere spezifische Bedingungen der Schuldverschreibungen einer bestimmten Emission angegeben.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist fest. Dementsprechend werden die Schuldverschreibungen mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Festzinssatz verzinst.

Der volle Nennwert der Schuldverschreibungen wird am Endfälligkeitstag bzw. am vorzeitigen Fälligkeitstag in einer Summe zurückgezahlt.

Die Anleihen werden unbesichert und nicht nachrangig begeben. Es gibt

keine Beschränkung der Übertragbarkeit der Anleihen.

Die Anleihen werden als verbriefte oder stückelose Wertpapiere ausgegeben. Die verbrieften Wertpapiere werden in Form von Namenspapieren ausgegeben. Bucheffekten werden auf den Namen oder den Inhaber lauten.

Einzelne Anleiheemissionen, die im Rahmen des Anleiheprogramms begeben werden, werden in der Slowakischen Republik oder anderen EU-Ländern öffentlich zur Zeichnung angeboten.

Die Emittentin wird voraussichtlich bei der NBS die Notifizierung der Genehmigung dieses Basisprospekts für andere EU-Länder beantragen.

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen auch Anlegern im Ausland zu den Bedingungen anbieten, unter denen ein solches Angebot und eine solche Platzierung nach den einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Landes, in dem die Schuldverschreibungen angeboten werden, zulässig ist, d.h. zu den Bedingungen, unter denen die Schuldverschreibungen in diesen Ländern angeboten werden können, ohne dass ein Prospekt erstellt und gebilligt werden muss.

Die Anleihen können von juristischen und natürlichen Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Slowakischen Republik und im Ausland erworben werden. Kategorien von potenziellen Anlegern, denen die Wertpapiere angeboten werden

TOMES & PARTNERS Ltd.

Die angebotenen Wertpapiere können sowohl qualifizierte als auch nicht qualifizierte Anleger, insbesondere Kleinanleger, umfassen.

Der Mindestbetrag, für den ein einzelner Zeichner zur Zeichnung und zum Kauf von Schuldverschreibungen berechtigt ist, entspricht dem Nennwert einer Schuldverschreibung. Der Höchstbetrag, für den ein einzelner Käufer zur Zeichnung und zum Kauf von Schuldverschreibungen berechtigt ist, ist auf den geschätzten Gesamtnennbetrag der betreffenden Anleiheemission begrenzt.

Die verbrieften Schuldverschreibungen werden den Zeichnern innerhalb von 15 Geschäftstagen ab dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen rechtsgültig und wirksam gezeichnet wurden, durch einen Postdienstleister oder auf Wunsch des Anlegers persönlich am Sitz der Emittentin zugesandt.

Im Falle eines Fernabsatzvertrages ist die Emittentin berechtigt, die Zeichnungsaufträge für die Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen zu reduzieren. Der endgültige Nennwert der Schuldverschreibungen, der jedem Zeichner zugeteilt wird, wird in der Bestätigung angegeben. Hat der Konsortialführer den Nennwert aller ursprünglich in der Order angeforderten Teilschuldverschreibungen bereits auf das Bankkonto eingezahlt, wird eine etwaige Überzahlung des Konsortialführers freigegeben und die Emittentin wird auf Anweisung des Konsortialführers eine etwaige Überzahlung unverzüglich an den Konsortialführer auf das Konto, von dem der Betrag überwiesen wurde, zurücküberweisen. Der Handel mit den Schuldverschreibungen darf nicht vor einer solchen Bestätigung aufgenommen werden.

Die detaillierten Bedingungen jeder gemäß diesem Basisprospekt begebenen Emission, einschließlich der Frist für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, werden in den Endgültigen Bedingungen dargelegt.

Die Erlöse aus der Emission werden zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. Für den Fall, dass die Emittentin durch die Zeichnung der Anleihe nicht genügend Kapital zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit aufbringen kann, wird die Emittentin die Refinanzierung durch ein Bankdarlehen veranlassen oder die Emission der Anleihe vorzeitig zurückzahlen.

Die Emittentin sichert zu, dass die aus der Emission der Schuldverschreibungen zufließenden Gelder nicht zu Anlagezwecken gepoolt werden, wenn die Rendite oder der Gewinn des Anlegers auch nur teilweise vom Wert oder Ertrag des Objekts abhängen soll, in das die Gelder investiert werden.

Weder der Emittentin noch den Schuldverschreibungen wurde von einer Rating-Agentur eine Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Rating) zugewiesen, noch ist zu erwarten, dass der Emittentin oder den Schuldverschreibungen eine Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Rating) zugewiesen wird.

2. Risikofaktoren

a) Jede Person, die am Erwerb der Schuldverschreibungen interessiert ist, sollte diesen Basisprospekt als Ganzes lesen. Die von der Emittentin in diesem Abschnitt zur Verfügung gestellten Informationen sowie die sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen sollten von jedem Kaufinteressenten der Teilschuldverschreibungen sorgfältig geprüft werden, bevor er eine Entscheidung über eine Anlage in die Teilschuldverschreibungen trifft. Der Kauf und das Halten der Schuldverschreibungen ist mit einer Reihe von Risiken verbunden, von denen die Risiken, die die Emittentin als wesentlich erachtet, weiter unten in diesem Kapitel aufgeführt sind.

b) Mit dem Erwerb und dem Eigentum an den Schuldverschreibungen sind eine Reihe von Risiken verbunden, die in diesem Kapitel 2 beschrieben werden. Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Beschreibung der nachstehenden Risikofaktoren eine professionelle Analyse dieser Risiken oder eine Bewertung dieser Risiken in Bezug auf die individuellen Umstände des Käufers nicht ersetzen kann. Die Bestimmungen dieses Basisprospekts schränken auch keine Rechte oder Pflichten gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen ein und stellen keine Anlageempfehlungen dar.

c) Jede Entscheidung potenzieller Käufer, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und/oder zu kaufen, sollte auf der Grundlage der in diesem Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen und etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, der Bedingungen des Angebots der Schuldverschreibungen und insbesondere der eigenen Analyse der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen getroffen werden. Die Emittentin empfiehlt allen potentiellen Käufern der Schuldverschreibungen, ihre Investition in die Schuldverschreibungen mit ihren Finanz-, Steuer- und/oder sonstigen professionellen Beratern zu besprechen, bevor sie eine solche Investition tätigen.

2.1.2 Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienmarkt (hohes Risiko)

Da die Emittentin beabsichtigt, in Immobilien und Immobilienprojekte (im Laufzeithorizont der Anleihe in Immobilienprojekte in der Slowakischen Republik) zu investieren, ist die Tätigkeit der Emittentin mit dem Risiko negativer Schwankungen der Renditen solcher Immobilien verbunden, was sich auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken könnte, ihren Verpflichtungen aus den begebenen Anleihen nachzukommen. Zu diesen Risiken gehören insbesondere:

a) Das Risiko einer geringen Liquidität bei Immobilien besteht darin, dass der Verkauf von Immobilien im Gegensatz zu Finanzanlagen eine komplexere und längerfristige Angelegenheit ist, was sich negativ auf die Rendite einer Immobilieninvestition auswirken kann.

b) Das Risiko der Beschädigung von Immobilien und der Notwendigkeit plötzlicher Reparaturen bedeutet, dass für den Fall, dass Immobilien, die sich im Besitz der Emittentin befinden, infolge eines Naturereignisses oder eines anderen unvorhersehbaren Ereignisses erheblich beschädigt werden oder die Notwendigkeit plötzlicher Reparaturen entsteht, nicht ausgeschlossen werden kann, dass ihr Marktwert erheblich sinkt, was die Fähigkeit, diese Immobilien mit dem erwarteten Ertrag zu verkaufen, einschränken und somit die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtern würde.

c) Das Risiko des Scheiterns von Projekten bedeutet, dass die Emittentin plant, verschiedene vertragliche Beziehungen, Partnerschaften, Projekte ohne die Gründung einer Gesellschaft und mit der Gründung einer Joint Venture Gesellschaft einzugehen. Im Rahmen dieser komplexen Beziehungen kann es zu

dass die Projektpartner nicht einverstanden sind, was ebenfalls zum Scheitern der betreffenden Tätigkeit führen und damit die wirtschaftliche Lage der Emittentin gefährden könnte.

d) Das Risiko einer unzureichenden Auswahl von Immobilien besteht darin, dass eine der Haupttätigkeiten der Emittentin der Handel mit Immobilien, deren weitere Aufwertung oder Bebauung sein wird, und die Emittentin beabsichtigt, nach geeigneten Immobilien und Projekten für den Kauf, den möglichen Umbau und den anschließenden Verkauf oder die Vermietung zu suchen. Die Emittentin ist von der allgemeinen Entwicklung des Immobilienmarktes in der Slowakischen Republik abhängig, die insbesondere von der Entwicklung des Hypothekenmarktes (d.h. Zinssätze, Bereitschaft der Banken zur Kreditvergabe, Anforderungen der Antragsteller für eine Hypothek oder ein ähnliches Darlehen), dem allgemeinen Zustand der Wirtschaft in der Slowakischen Republik und der Entwicklung der Beschäftigung beeinflusst wird. Diese Tatsachen könnten sich nachteilig auf die Gesamtfinanzlage der Emittentin auswirken. So könnte die Emittentin im Falle niedriger Zinsen gezwungen sein, die Miete oder den Verkaufspreis der Immobilie zu senken. Langfristiger Leerstand des Objekts und das Nichterreichen des geplanten Verkaufspreises des Objekts können die Rentabilität des Entwicklungsprojekts langfristig beeinträchtigen, was sich negativ auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin auswirken kann.

Eines der geplanten Investitionsvorhaben der Emittentin ist der Erwerb von Grundstücken, die für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Die folgenden Risiken sind hauptsächlich mit dieser geplanten Tätigkeit verbunden:

e) Das mit der Immobilienentwicklung verbundene Risiko besteht darin, dass die Immobilienentwicklung ein sehr langfristiger Prozess ist. Zwischen dem Beginn der Projektentwicklung, der Fertigstellung und der Übergabe des Endprodukts an den neuen Eigentümer liegt ein Zeitraum von mindestens zwei bis drei Jahren, in dem unerwartete Veränderungen auf dem Immobilienmarkt auftreten können. Obwohl die Emittentin beabsichtigt, verfügbare Analysen der Immobilienmarktentwicklung bei der zukünftigen Projektvorbereitung zu berücksichtigen und sorgfältig versuchen wird, möglichen zukünftigen Risiken Rechnung zu tragen, kann z.B. eine Fehleinschätzung der Nachfrageentwicklung in einem bestimmten Marktsegment oder eine Überschätzung des Preises der projektierten Immobilie nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese können sich dann negativ auf den Gesamterfolg des Entwicklungsprojekts auswirken. Im Falle einer Fehleinschätzung der Marktentwicklung kann der Emittentin ein erheblicher Teil ihrer Gewinne entgehen, was sich letztlich auch negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken kann, ihren Verpflichtungen aus den Anleihen nachzukommen.

f) Das mit dem Standort von Entwicklungsprojekten verbundene Risiko ergibt sich aus der Tatsache, dass der Wert der Immobilie in hohem Maße vom gewählten Standort abhängt. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen an einem bestimmten Standort unvorhersehbare Tatsachen entdeckt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn auf dem Gelände eines Entwicklungsprojekts historisch wertvolle Stätten oder Überreste entdeckt werden und diese Tatsachen es der Emittentin unmöglich machen, den Bau in dem vorgesehenen oder erwarteten Zeitrahmen zu beginnen, fortzusetzen oder abzuschließen.

g) Das Risiko der Nichterteilung oder des Verlusts öffentlicher Genehmigungen und fehlender Versorgungseinrichtungen besteht darin, dass der Erfolg des Entwicklungsprojekts davon abhängt, dass die Emittentin die erforderlichen rechtsgültigen öffentlichen Genehmigungen, insbesondere die entsprechende Bebauungsgenehmigung und Baugenehmigung, für das Projekt in der Zukunft erhält und dass diese Genehmigungen der Emittentin nicht entzogen werden. Der Erfolg des Entwicklungsvorhabens beruht auch darauf, dass auf dem betreffenden zu entwickelnden Grundstück eine ausreichende Kapazität an Versorgungseinrichtungen vorhanden ist. Sollten die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann dies negative Auswirkungen auf die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Emittentin, ihren Geschäftsbetrieb und ihre Fähigkeit, ihre Schulden aus den Anleihen zu bedienen, haben.

2.1.3 Risiko des Verlusts von wichtigen Mitarbeitern (geringes Risiko)

(a) Das Ausscheiden eines satzungsmäßigen Geschäftsführers oder von Führungskräften oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen der Emittentin und die Unfähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter zu finden und zu halten, kann sich nachteilig auf die Emittentin auswirken. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass sie in der Lage sein wird, diese Schlüsselpersonen zu halten und zu motivieren. Ihr möglicher Verlust könnte sich negativ auf die Geschäfts-, Betriebs- und Finanzlage der Emittentin auswirken. Die Emittentin hat derzeit keine solchen Mitarbeiter.

2.1.4 Risiko eines Insolvenzverfahrens (geringes Risiko)

a) Das Gesetz Nr. 7/2005 Slg. über Konkurs und Umstrukturierung und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze (im Folgenden "Konkursverfahren") sieht vor, dass ein Schuldner in Konkurs geht, wenn er mehrere Gläubiger und Geldschulden für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum hat und nicht in der Lage ist, diese Schulden zu bezahlen, oder wenn er überfällig ist. Das Insolvenzverfahren kann nur auf einen Antrag hin eröffnet werden, zu dem der Schuldner oder sein Gläubiger berechtigt ist. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit kann nur der Schuldner einen Insolvenzantrag stellen. Trotz bestimmter Maßnahmen zur Verhinderung unbegründeter und unsubstanziierter Insolvenzanträge ist nicht auszuschließen, dass solche Anträge gestellt werden. Das Insolvenzverfahren wird durch einen Gerichtsbeschluss innerhalb von 2 Stunden nach Einreichung des Insolvenzantrags bei Gericht eröffnet. Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an bis zur Entscheidung des Gerichts über den Insolvenzantrag (sofern das Gericht nicht anders entscheidet) hat der Schuldner sich jeder Verfügung über die Masse und die zu ihr gehörenden Vermögensgegenstände zu enthalten, es sei denn, dass sich die Zusammensetzung, die Verwendung oder die Bestimmung dieser Vermögensgegenstände wesentlich ändert oder nicht nur unerheblich vermindert. Obwohl die Verfügungsbeschränkung u.a. nicht für Handlungen gilt, die zum Betrieb des Unternehmens im gewöhnlichen Geschäftsverkehr oder zur Abwendung eines drohenden Schadens erforderlich sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin im Falle eines unbegründeten Insolvenzantrages im Falle eines unbegründeten Insolvenzantrags gegen die Emittentin die Emittentin auf unbestimmte Zeit in der Verfügung über ihr Vermögen eingeschränkt ist, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken könnte, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen zurückzuzahlen bzw. den Nennbetrag der Schuldverschreibungen zu tilgen.

2.1.5 Emittent wird nicht bewertet (geringes Risiko)

a) Die Emittentin ist bis zum Datum des Prospekts von keiner Ratingagentur bewertet worden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin in Zukunft bei der Beschaffung externer Finanzierungsquellen für ihren Bedarf mit höheren Kosten oder schlechteren Bedingungen konfrontiert sein wird als Marktteilnehmer, die ein Rating erhalten haben. Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigt die Emittentin nicht, ein Rating zu beantragen.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihen

Es gibt bestimmte Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die sich sowohl aus der Art der Schuldverschreibungen selbst als auch aus den Merkmalen dieser bestimmten Schuldverschreibungen ergeben.

2.2.1 Risiko der vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe (*geringes Risiko*)

a) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig (d.h. vor dem Fälligkeitstag) zurückzuzahlen. Macht die Emittentin von diesem Recht Gebrauch, erhält der Anleihegläubiger nur den Kapitalbetrag und die Zinserträge für die Renditeperioden bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe, d.h. der Anleihegläubiger verliert das Recht auf Zinserträge für die Renditeperioden nach dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe. Mit anderen Worten, der Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Summe der realisierten Zinserträge der Anleihe niedriger ist als die erwartete Summe der Zinserträge.

b) Ein ähnliches Risiko trägt der Anleihegläubiger für den Fall, dass er selbst die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen verlangt, sofern die Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Emission dies zulassen. Wird die vorzeitige Rückzahlung gemäß den Emissionsbedingungen verlangt, erhält der Anleihegläubiger nicht die anteilige Rendite der Anleihe für den Zeitraum seit der letzten abgeschlossenen Renditeperiode. Gleichzeitig wird die Zinsrendite um eine Vorfälligkeitsentschädigung gekürzt, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

2.2.2 Inflationsrisiko (*geringes Risiko*)

Die Inflation kann die potenziellen Erträge einer Anlage in den Anleihen beeinträchtigen. Die Inflation verringert den Wert der Währung und wirkt sich somit negativ auf die reale Rendite einer Anlage aus, falls eine solche überhaupt anfällt.

2.2.3 Festverzinsliches Risiko (*geringes Risiko*)

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz ausgeben, der bis zur Endfälligkeit der Schuldverschreibungen gültig sein wird. Es kann eine Situation eintreten, in der der Zinssatz aufgrund der Inflation unter seiner Grenze liegt, was zu einer Wertminderung der Anlage in den Schuldverschreibungen führt.

2.2.4 Risiko einer geringen Liquidität der Anleihen (*geringes Risiko*)

Ein Anleihegläubiger, der Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstermin der Schuldverschreibungen verkauft, kann auf eine geringe Nachfrage nach diesen Schuldverschreibungen stoßen, was den tatsächlichen Verkauf dieser Schuldverschreibungen verzögern kann.

3. Wichtige Hinweise

a) *Die Anleihen werden nach dem Recht der Slowakischen Republik begeben.*

b) *Dieser Basisprospekt ist als Ganzes zu lesen, und die Emittentin hat alle vernünftigerweise von ihr zu verlangende Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die nachstehenden Angaben richtig und vollständig sind, wofür sie gemäß dem anwendbaren Recht verantwortlich ist.*

c) *Der Prospekt wurde von der NBS als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt; die NBS billigt diesen Prospekt lediglich als ein Dokument, das die in der Verordnung (EU) 2017/1129 festgelegten Standards der Vollständigkeit, Klarheit und Kohärenz erfüllt; eine solche Billigung ist nicht als Unterstützung der Emittentin zu verstehen, die Gegenstand dieses Prospekts ist.*

d) *Die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot, der Verkauf oder der Kauf der Schuldverschreibungen sind in bestimmten Ländern gesetzlich eingeschränkt. Die Emittentin fordert alle Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts kommen, auf, sich über die entsprechenden Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Insbesondere werden die Schuldverschreibungen nicht nach dem United States Securities Act von 1933 registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind, angeboten, verkauft oder übertragen werden, es sei denn, sie sind von der Registrierungspflicht nach diesem Gesetz befreit oder es handelt sich um eine nicht registrierungspflichtige Transaktion. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, sind für die Einhaltung der Beschränkungen verantwortlich, die in den jeweiligen Ländern für das Angebot, den Kauf oder den Verkauf der Schuldverschreibungen oder den Besitz und die Verteilung von Materialien, die sich auf die Schuldverschreibungen beziehen, gelten.*

e) *Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Verkauf oder Kauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht der jeweiligen Rechtsordnung erfolgt.*

f) *Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten sich ausschließlich auf ihre eigene Analyse der in diesem Prospekt dargelegten Faktoren und auf ihre eigenen Rechts-, Steuer- und sonstigen professionellen Berater verlassen. Käufern der Schuldverschreibungen, insbesondere ausländischen Käufern, wird empfohlen, ihre eigenen Rechts- und sonstigen Berater hinsichtlich der Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Devisen- und Steuergesetze der Slowakischen Republik, der Länder, in denen sie ansässig sind, und anderer einschlägiger Länder sowie etwaiger einschlägiger internationaler Vereinbarungen und deren Auswirkungen auf eine bestimmte Anlageentscheidung zu konsultieren.*

g) *Den Inhabern der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger ausländischer Anleger, wird dringend empfohlen, sich über alle Gesetze und Vorschriften zu informieren, die das Halten der Schuldverschreibungen sowie den Verkauf der Schuldverschreibungen im Ausland oder den Kauf der Schuldverschreibungen aus dem Ausland und alle anderen Transaktionen mit den Schuldverschreibungen regeln, und diese Gesetze und Vorschriften einzuhalten.*

h) *Annahmen oder Prognosen über die künftige Entwicklung der Emittentin, ihrer Finanzlage, ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer Marktposition sind nicht als Zusicherung oder verbindliche Zusage der Emittentin in Bezug auf künftige Ereignisse oder Ergebnisse zu verstehen, da solche künftigen Ereignisse oder Ergebnisse ganz oder teilweise von Umständen und Ereignissen abhängen, die außerhalb der direkten oder vollständigen Kontrolle der Emittentin liegen. Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten die in dieser Basisinformation dargestellten Trends und Aussichten selbst analysieren.*

TOMES & PARTNERS Ltd.

Prospekts, führen gegebenenfalls weitere separate Untersuchungen durch und stützen ihre Anlageentscheidungen auf die Ergebnisse dieser separaten Analysen und Untersuchungen.

i) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Emittentin, kein Dritter ist für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verantwortlich oder haftet in irgendeiner Weise für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen. Die Verpflichtungen der Emittentin, einschließlich der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, werden nicht von der Slowakischen Republik oder einer ihrer Institutionen, Ministerien oder anderen staatlichen oder lokalen Behörden garantiert oder anderweitig gesichert.

j) Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass die Schuldverschreibungen Anlageinstrumente sind, die mit einem gewissen Risiko verbunden sind. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Art der Schuldverschreibungen verstehen und sich des Ausmaßes des Risikos unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände und finanziellen Situation bewusst sind. Potenzielle Anleger sollten eigene Untersuchungen und Analysen hinsichtlich der Vorteile einer Anlage in die Schuldverschreibungen und der finanziellen Lage der Emittentin durchführen oder gegebenenfalls ihre unabhängigen Finanzberater konsultieren.

k) Die in den Kapiteln 12 "Besteuerung und Devisenregulierung in der Slowakischen Republik" und 13 "Durchsetzung privatrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Emittentin" enthaltenen Informationen dienen lediglich der allgemeinen Information und stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, die von der Emittentin nicht weiter analysiert oder unabhängig überprüft wurden. Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten sich ausschließlich auf ihre eigene Analyse der in diesen Abschnitten dargelegten Faktoren und auf ihre eigenen Rechts-, Steuer- und sonstigen professionellen Berater verlassen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen, insbesondere ausländischen Käufern, wird empfohlen, sich mit ihren eigenen Rechts- und sonstigen professionellen Beratern über die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Devisen- und Steuergesetze der Slowakischen Republik, der Länder, in denen sie ansässig sind, und anderer einschlägiger Länder, deren Gesetze aus der Sicht der potenziellen Käufer oder der Schuldverschreibungen relevant sein können, sowie über einschlägige internationale Vereinbarungen und deren Auswirkungen auf bestimmte Anlageentscheidungen zu beraten.

l) Soweit nachstehend nicht anders angegeben, beruhen alle Finanzdaten der Emittentin auf den slowakischen Rechnungslegungsvorschriften. Bestimmte Zahlen in diesem Basisprospekt können durch Rundung angepasst werden. Dies bedeutet unter anderem, dass die für ein und denselben Posten angegebenen Werte an verschiedenen Stellen geringfügig voneinander abweichen können und dass die als Summe bestimmter Werte angegebenen Werte möglicherweise nicht der arithmetischen Summe der Werte entsprechen, auf denen sie beruhen.

m) Wird dieser Basisprospekt in eine andere Sprache übersetzt, so ist im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text des Basisprospekts in der slowakischen Sprache und dem Text des Basisprospekts in einer anderen Sprache der Text des Basisprospekts in der slowakischen Sprache maßgebend.

n) Die in einem beliebigen Teil dieses Basisprospekts enthaltenen Definitionen gelten auch für andere Teile dieses Basisprospekts, und die Definitionen, die in den Worten "nur" oder in ähnlicher Weise enthalten sind, gelten auch für frühere Teile dieses Basisprospekts.

o) Allgemeine Hinweise für Anleger

TOMES & PARTNERS Ltd.

- *Ein potenzieller Anleger in die Schuldverschreibungen muss die Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen entsprechend seinen individuellen Umständen selbst beurteilen. Insbesondere sollte jeder Anleger:*
- *über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu bewerten und die in diesem Basisprospekt oder einem Nachtrag dazu enthaltenen Informationen zu beurteilen;*
- *Kenntnisse über und Zugang zu geeigneten Bewertungsanalyseinstrumenten haben, und zwar stets im Zusammenhang mit ihren besonderen finanziellen Verhältnissen, ihrer Anlage in die Anleihen und deren Auswirkungen auf ihre Anlagen und/oder ihr Gesamtanlageportfolio;*
- *über ausreichende Mittel und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.*

4. Einzelheiten zu den angebotenen Schuldverschreibungen und dem Angebot

4.1 Die Rechtsvorschriften, nach denen die Anleihen aufgelegt wurden

a) Die Emission der Schuldverschreibungen unterliegt dem geltenden Recht, insbesondere dem Anleihegesetz und dem Wertpapiergesetz.

4.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihen

a) Alle Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen sind in Artikel 2 dieses Basisprospekts zusammen mit den Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin unter der Überschrift "Risikofaktoren" dargelegt.

4.3 Beschreibung der sonstigen mit den Schuldverschreibungen und dem Angebot verbundenen Rechte

4.3.1 Beschreibung der sonstigen mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte

a) Die mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte können gegenüber der Emittentin von einer Person ausgeübt werden, die in dem von der Emittentin geführten Eigentümerverzeichnis (oder von einer Person, die in dem betreffenden Wertrechteverzeichnis der zentralen Verwahrstelle eingetragen ist) aufgeführt ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

b) Die Emittentin wird den Wechsel des Eigentümers der Schuldverschreibung nach Mitteilung gemäß den Emissionsbedingungen in das Verzeichnis der Eigentümer der Schuldverschreibungen eintragen. Die Emittentin ist verpflichtet, diese Änderung unverzüglich vorzunehmen, nachdem ihr die Änderung nachgewiesen wurde. Bei Bucheffekten wird die Zentralverwahrerin den Wechsel des Anleiheeigentümers nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der Eintragung ebenfalls in das entsprechende Register eintragen.

c) Jede Person, die Schuldverschreibungen erwirbt, wird so angesehen, als habe sie erklärt und zugestimmt, dass sie alle relevanten Beschränkungen, die ihr durch die Emissionsbedingungen auferlegt werden, versteht, es sei denn, sie teilt der Emittentin die Übertragung der Schuldverschreibung mit.

4.3.2 Sonstige Bedingungen des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen

a) Die Schuldverschreibungen können von juristischen und natürlichen Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Slowakischen Republik und im Ausland erworben werden. Es wird erwartet, dass potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen durch mündliche Kommunikation persönlich, schriftlich und/oder telefonisch von der Emittentin "angesprochen" werden. Die Kategorien von potentiellen Anlegern, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden, sind in keiner Weise beschränkt.

b) Bei allen schriftlichen Aufträgen für Schuldverschreibungen ist die maximale Anzahl von Schuldverschreibungen pro Antragsteller nur durch das maximale Volumen der Emission begrenzt. Die Mindestanzahl ist nur durch den Preis pro Schuldverschreibung begrenzt. Kann die Emittentin einen Auftrag für Schuldverschreibungen nicht erfüllen, weil das Gesamtvolumen der Emission nicht erreicht wird, wird die Emittentin den Auftrag in dem nicht erfüllten Teil zurückweisen. Der Antragsteller wird über die Ablehnung des Auftrages benachrichtigt und eine eventuell geleistete Überzahlung wird

TOMES & PARTNERS Ltd.

werden innerhalb von drei Arbeitstagen auf das Konto zurückerstattet, von dem aus die Zahlung geleistet wurde. Aufträge, die zuvor bei der Emittentin eingegangen sind, werden vorrangig erfüllt.

c) Der Kaufpreis ist von der Konsortialbank an die Emittentin innerhalb von fünf (5) Tagen nach gegenseitiger Unterzeichnung des Bestellformulars oder des Anleihebezugsvertrags zu zahlen. Die Schuldverschreibung wird erst nach Eingang der Zahlung des Kaufpreises bei der Emittentin begeben (bzw. bei buchmäßig verwalteten Schuldverschreibungen dem Konto des Inhabers gutgeschrieben). Die verbrieften Schuldverschreibungen sind den Konsortialbanken spätestens fünfzehn (15) Tage nach Zahlung des Kaufpreises an die Emittentin durch Angabe des Eigentümers der Schuldverschreibung und durch persönliche Abgabe der Schuldverschreibung am Sitz der Emittentin an Werktagen von 9:00 bis 16:00 Uhr oder auf Verlangen der Konsortialbank durch Postzustellung zu übergeben. Die Emittentin teilt der Konsortialführerin schriftlich mit, dass die Schuldverschreibungen zur Abholung bereitstehen. Bei buchmäßig verwalteten Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Schuldverschreibungen spätestens fünfzehn (15) Tage nach Rückzahlung des Kaufpreises an die Emittentin auf dem Konto der jeweiligen Konsortialbank gutgeschrieben werden.

d) Die genauen Bedingungen für die Zahlung des Emissionspreises (Kaufpreises) der Anleihe sind im Basisprospekt dargelegt. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das Konto der Emittentin.

e) Den Übernehmern/Anlegern werden von den Emittenten keine Kosten in Rechnung gestellt.

f) Die Emittentin hat keine Anlegervertretung eingerichtet und plant auch nicht, eine solche einzurichten.

g) Die Emittentin wird die Ergebnisse des Angebots in Bezug auf jede einzelne Emission über die Website der Emittentin www.difosis.com in der Rubrik "Anleihen" veröffentlichen, die Emittentin wird die Ergebnisse auch auf Anfrage per E-Mail nach dem Datum der Veröffentlichung versenden oder am Sitz der Emittentin in Zámocká 8, Bratislava - Staré Mesto 811 01 an Werktagen zwischen 9:00 und 16:00 Uhr Ortszeit zur Verfügung stellen.

h) Die mit der Anleiheemission verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte, ergeben sich aus dem Hauptteil der Emissionsbedingungen (siehe Kapitel 5 dieses Basisprospekts) in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen (siehe Kapitel 6 dieses Basisprospekts) sowie aus dem anwendbaren Recht.

4.4 Beschränkungen für den Verkauf der Anleihen

a) Ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen darf nur erfolgen, wenn die Endgültigen Bedingungen und dieser Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge), die von der NBS gebilligt wurden, spätestens zu Beginn eines solchen öffentlichen Angebots veröffentlicht worden sind.

b) Jede Person, die Schuldverschreibungen erwirbt, erklärt sich damit einverstanden, dass (i) sie sich aller für sie geltenden Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Schuldverschreibungen, insbesondere in der Slowakischen Republik, und der jeweiligen Angebots- oder Verkaufsmethode bewusst ist, (ii) sie die Schuldverschreibungen nicht zum Verkauf anbietet oder weiterverkauft, ohne alle für sie geltenden Beschränkungen und die jeweilige Angebots- und Verkaufsmethode zu beachten, und (iii) sie den potenziellen Käufer vor dem Angebot oder Weiterverkauf der Schuldverschreibungen informiert,

TOMES & PARTNERS Ltd.

dass weitere Angebote oder Verkäufe der Schuldverschreibungen in verschiedenen Staaten gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können, die beachtet werden müssen.

5. GEMEINSAME BEDINGUNGEN

Diese Gemeinsamen Bedingungen enthalten Informationen, die für alle im Rahmen des Anleiheprogramms begebenen Emissionen und diesen Prospekt gelten.

Für die Zwecke dieses Artikels 5 bezeichnet der Begriff "Schuldverschreibungen" nur die Schuldverschreibungen der betreffenden Emission und ist nicht so auszulegen, dass er alle von Zeit zu Zeit oder wiederholt von der Emittentin unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen umfasst, die in diesem Abschnitt allgemein als "unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen" bezeichnet werden.

5.1 Daten über Wertpapiere

Diese Klausel 5.1 der Gemeinsamen Bedingungen in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ersetzt die Bedingungen der jeweiligen Emission (zusammen die "Bedingungen"). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die einzelnen Artikel der Bedingungen gesondert nummeriert.

I. ANLEIHEEMITTENT, RECHTSVORSCHRIFTEN UND GENEHMIGUNGEN

I.I. Die Schuldverschreibungen werden von der Gesellschaft DIFOSIS, SE mit Sitz in Zámocká 8, Bratislava - Staré Mesto 811 01, ID-Nr.: 54 304 695, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Sektion: Po, Einlage Nr.: 8833/B, Konto Nr.: 2302295544/8330 Fio banka, a.s., IBAN: SK45 8330 0000 0023 0229 5544, SWIFT/BIC: FIOZSKBAXXX (nachstehend "Emittentin" genannt) gemäß Gesetz Nr. 530/1990 Slg. über Anleihen in der geänderten Fassung und gemäß Gesetz Nr. 566/2001

Z. z. über Wertpapier- und Wertpapierdienstleistungen und über Änderungen und Ergänzungen zu bestimmten Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden als Anleihe und jede einzelne Emission der Anleihe als Emission bezeichnet).

I.II. Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen eines Anleiheemissionsprogramms von bis zu EUR 200.000.000 gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung (das "Programm") begeben. Das Programm wurde durch einen Beschluss des statutarischen Organs der Emittentin vom 1.7.2022 genehmigt. Eine Genehmigung durch ein anderes Organ der Emittentin ist nicht erforderlich.

II. ART DES WERTPAPIERS, BEZEICHNUNG, GESAMTNENNWERTE UND AUSGABEPREIS

II.I. Eine Anleihe ist eine Art von Sicherheit. Eine Anleihe ist keine gesicherte Anleihe.

II.II. Der Name der Anleihe ist [●].

II.III. Der Gesamtnennbetrag der Emission und damit die höchste Summe der Nennbeträge der begebenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu [Gesamtausgabebetrag] (der "Gesamtausgabebetrag"). Der Nennwert jeder Schuldverschreibung beträgt [Nennwert] (im Folgenden als "Nennwert" bezeichnet). Die Gesamtzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen darf [Gesamtzahl der Schuldverschreibungen] nicht überschreiten.

II.IV. Die ISIN der Anleihe lautet [●].

II.V. Die FISN der Anleihen ist [●].

II.VI. Der CFI der Anleihen ist [●].

II.VII. Die Anleihen werden in Euro begeben.

II.VIII. Der Ausgabepreis (der "Ausgabepreis") der Schuldverschreibungen an jedem Emissionstag beträgt 100 % des Nennwerts. Der Ausgabepreis nach dem Ausgabebetrag errechnet sich aus 100 % des Nennwerts der Schuldverschreibung zuzüglich der auf diese Schuldverschreibung über die entsprechende Renditeperiode (bis zum Datum des Übernahmevertrags) aufgelaufenen Zinsen.

II.IX. Für die Berechnung des Ausgabepreises (sowie für andere Berechnungen - z. B. die Rendite gemäß den Emissionsbedingungen) wird davon ausgegangen, dass ein Jahr 360 Tage umfasst, die in 12 Monate zu je 30 Kalendertagen unterteilt sind, wobei im Falle eines unvollständigen Monats die Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage berücksichtigt wird (die "BCK-Standard 30E/360-Konvention").

Berechnungsformel:

$$t_{(30/360)} = 360 \cdot (R2 - R1) + 30 \cdot (M2 - M1) + (D2 - D1)$$

Wo:

D...Tag -> D1 = Anfangsdatum, D2 = Enddatum
M...Monat -> M1 = Anfangsmonat, M2 = Endmonat
R...Jahr -> R1 = Anfangsjahr, R2 = Endjahr

III. DIE FORM, DIE ART UND WEISE DER AUSGABE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

III.I. Die Schuldverschreibungen werden in Form von [buchmäßig geführt; das zentrale Verzeichnis der Schuldverschreibungen wird von der zentralen Verwahrstelle geführt / verbrieft; die Liste der Anleihegläubiger wird von der Verwaltungsstelle geführt] ausgegeben.

III.II. Die Schuldverschreibungen werden in Form von [Inhaberschuldverschreibungen; buchmäßig geführte Schuldverschreibungen / Namensschuldverschreibungen; buchmäßig geführte Schuldverschreibungen / Namensschuldverschreibungen; verbrieft ausgegebene Schuldverschreibungen] ausgegeben.

TOMES & PARTNERS Ltd.

III.III. Der Ausgabetag jeder Emission von Schuldverschreibungen und die Zeichnungsfrist für die Emission von Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Für die Zwecke der Bedingungen bezeichnet "Ausgabetag" das Datum, das den ersten Tag angibt, an dem Schuldverschreibungen der betreffenden Emission an den ersten Käufer ausgegeben werden können und das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und "Anleihebezugsfrist" bezeichnet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anleihebezugsfrist.

Falls die Emittentin nicht alle Schuldverschreibungen innerhalb der Anleihebezugsfrist ausgibt, kann sie die verbleibenden Schuldverschreibungen, falls vorhanden, nach der Anleihebezugsfrist während einer zusätzlichen Anleihebezugsfrist ausgeben, die die Emittentin festlegen und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht auf ihrer Website in derselben Weise veröffentlichen kann, wie gegebenenfalls die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck ist die Emittentin verpflichtet, die Endgültigen Bedingungen mit der neuen Frist für die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu aktualisieren (die "Aktualisierten Endgültigen Bedingungen").

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in aufeinanderfolgenden Tranchen zu begeben, und zwar sowohl während der Zeichnungsfrist für die Ausgabe der Schuldverschreibungen als auch während der zusätzlichen Zeichnungsfrist für die Ausgabe der Schuldverschreibungen (sofern die zusätzliche Zeichnungsfrist für die Ausgabe der Schuldverschreibungen von der Emittentin festgelegt wird).

Die Emittentin ist berechtigt, die Zusatzbezugsfrist für die Anleiheemission wiederholt festzusetzen, wobei sie stets so verfahren wird, dass eine solche Zusatzbezugsfrist für die Anleiheemission spätestens an dem Tag endet, der dem Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen der betreffenden Emission unmittelbar vorausgeht.

IV. BONDHOLDER

IV.I. Der erste Eigentümer einer verbrieften Anleihe (der Zeichner) erwirbt die Anleihe durch Abschluss eines schriftlichen Zeichnungsvertrags mit der Emittentin oder, falls der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wird, durch Unterzeichnung und Übermittlung eines Auftragsformulars mit einem Antrag auf Zeichnung der Anleihe an die Emittentin. Erst mit der anschließenden Unterzeichnung des Vertrages durch die Emittentin kommt der Anleihezeichnungsvertrag zustande. Die Verträge werden in der Reihenfolge abgeschlossen, in der sich die einzelnen Antragsteller an die Emittentin wenden. Es gibt kein anderes Kriterium für die Zuteilung von Schuldverschreibungen als die zeitliche Priorität. Der Zeichner hat den Nennwert der Anleihe innerhalb von fünf (5) Tagen nach Abschluss des Zeichnungsvertrages an die Emittentin zu zahlen. Die Anleihe wird erst nach Zahlungseingang bei der Emittentin begeben.

Anschließend wird die Anleihe auf den ersten Besitzer gezeichnet, indem er seine Daten auf der Anleihe einträgt und sie ihm aushändigt. Die Schuldverschreibungen werden spätestens fünfzehn (15) Geschäftstage nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen rechtsgültig und wirksam gezeichnet wurden, durch einen Postdienstleister oder, falls vom Zeichner gewünscht, persönlich am Sitz der Emittentin geliefert.

IV.II. Der erste Eigentümer einer Bucheffektenanleihe (der Zeichner) erwirbt die Anleihe durch Abschluss eines schriftlichen Zeichnungsvertrags mit der Emittentin oder, falls der Vertrag im Wege der Fernzeichnung abgeschlossen wird, durch Unterzeichnung und Übermittlung eines Bestellformulars mit einem Antrag auf Zeichnung der Anleihe an die Emittentin. Die Emittentin unterzeichnet dann den Vertrag und sendet ihn an den Interessenten. Die Verträge kommen in der Reihenfolge zustande, in der sich die einzelnen Interessenten bei der Emittentin melden. Ein anderes Zuteilungskriterium gibt es nicht.

TOMES & PARTNERS Ltd.

Anleihen als die zeitliche Priorität. Die Konsortialbank zahlt den Nennwert der Anleihe innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Datum des Übernahmevertrags an die Emittentin.

Der Erwerb der Schuldverschreibungen im Effekten giro erfolgt durch Eintragung der Übertragung auf dem Konto des Eigentümers bei der Zentralen Verwahrstelle in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Vorschriften der Zentralen Verwahrstelle innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen rechtsgültig und wirksam gezeichnet worden sind.

V. ÜBERTRAGBARKEIT VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

V.I. Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

VI. MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDENE RECHTE

VI.I. Insbesondere hat ein Eigentümer das Recht auf Zahlung des Nennwerts, das Recht, an der Versammlung teilzunehmen, das Stimmrecht bei der Versammlung (wie nachstehend definiert) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anderen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Rechte.

VI.II. Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sind nicht beschränkt, mit Ausnahme (i) der Beschränkungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften über die Rechte von Gläubigern im Allgemeinen ergeben, insbesondere gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 7/2005 Slg. über Konkurs und Umstrukturierung in seiner geänderten Fassung (das "Konkursgesetz"), und (ii) der Rechte, die gemäß den Bedingungen und dem Anleihegesetz der Zustimmung der Versammlung unterliegen.

VI.III. Mit den Anleihen sind keine Vorkaufs- oder Umtauschrechte verbunden.

VII. DEN STAND DER VERBINDLICHKEITEN DES EMITTENTEN

VII.I. Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, allgemeine, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind und jederzeit gleichrangig und mindestens gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, allgemeinen, unbesicherten, unbesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin sind, mit Ausnahme derjenigen Verpflichtungen der Emittentin, die durch zwingende gesetzliche Bestimmungen so vorgesehen sind. Die Emittentin verpflichtet sich, alle Gläubiger zu gleichen Bedingungen zu behandeln.

VII.II. Ungeachtet des Vorstehenden ist nach dem Konkursgesetz jede Forderung aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin nachrangig, bei der ein Gläubiger eine Person ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt während des Bestehens der Forderung eine Person war, die eine mit der Emittentin verbundene Person im Sinne von § 9 des Konkursgesetzes ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt seit Entstehen der Forderung war. Dies gilt nicht für Forderungen eines Gläubigers, der nicht mit dem Gemeinschuldner verwandt ist und zum Zeitpunkt des Erwerbs der Forderung nicht wusste und auch bei Anwendung beruflicher Sorgfalt nicht hätte wissen können, dass er eine verwandte Forderung erwirbt. Es wird vermutet, dass der Gläubiger einer Forderung aus der Anleihe, die aufgrund eines Handels auf einem geregelten Markt, einem multilateralen Handelssystem oder einem ähnlichen ausländischen organisierten Markt erworben wurde, nichts von der Verbundenheit der Forderung wusste.

TOMES & PARTNERS Ltd.

VIII. ERKLÄRUNG UND VERPFLICHTUNG DES EMITTENTEN

Die Emittentin erklärt, dass sie den Eigentümern den Nominalbetrag schuldet und verpflichtet sich, den Nominalbetrag gemäß den Bedingungen an die Eigentümer zurückzuzahlen.

IX. NEGATIVE VERBINDLICHKEITEN DES EMITTENTEN

IX.I. Einschränkung von Umwandlungen

Die Emittentin beteiligt sich nicht an Fusionen, Zusammenschlüssen, Spaltungen, Änderungen ihrer Rechtsform (mit Ausnahme der Änderung der Rechtsform in eine Aktiengesellschaft), erwirbt keine Beteiligung an einer anderen juristischen Person und veräußert oder beteiligt sich am Aktienkapital einer anderen Gesellschaft oder überträgt oder veräußert auf andere Weise ihr Geschäft.

IX.II. Beschränkungen für Transaktionen mit nahestehenden Personen

Die Emittentin wird mit keiner nahestehenden Person ein Geschäft abschließen, das darauf abzielt, die Vermögenswerte der Emittentin zu anderen Bedingungen als im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu veräußern, noch wird die Emittentin ein solches Geschäft abschließen, das aufgrund seiner Art, seines Zwecks oder seines Risikos nicht mit einer anderen Person als einer nahestehenden Person abgeschlossen werden würde.

X. INFORMATIONSPFLICHT DES EMITTENTEN

X.I. Die Emittentin legt den Eigentümern so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres, ihre ordnungsgemäß geprüften Einzelabschlüsse vor, die zum letzten Tag des Geschäftsjahres für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr der Emittentin erstellt wurden.

XI. ANLEIHEZINSERTRAG

XI.I. Methode der Verzinsung

Die unter diesem Anleiheprogramm begebenen Schuldverschreibungen werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Die gezeichneten Teilschuldverschreibungen werden vom Ausgabetag [●] bis zum (i) Endfälligkeitstag [●] (einschließlich) verzinst, und zwar bis zu (ii) dem Tag, den die Emittentin in der Bekanntmachung gemäß Artikel XII.III als vorzeitigen Rückzahlungstag der Teilschuldverschreibungen bestimmt. Bedingungen (einschließlich).

Der erste Ertragszeitraum einer Schuldverschreibung beginnt am Emissionstag und jeder weitere Ertragszeitraum danach an dem Tag (einschließlich dieses Tages), der unmittelbar auf das Ende des vorangegangenen Ertragszeitraums folgt. Der letzte Ertragszeitraum endet am (einschließlich) dem Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen, dem von der Emittentin in der Mitteilung gemäß Artikel XII.III. Bedingungen (einschließlich) oder dem Vorzeitigen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen (einschließlich), je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt (der "Ertragszeitraum").

Die Höhe der Zinserträge, die einer Schuldverschreibung für jeden Zeitraum von einem (1) Kalenderjahr zuzurechnen sind, wird als das Produkt aus dem Nennwert dieser Schuldverschreibung und dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (ausgedrückt als Dezimalzahl) ermittelt. Bei der Berechnung des Zinsertrags einer Schuldverschreibung für einen Zeitraum von weniger als einem Kalenderjahr wird der

TOMES & PARTNERS Ltd.

unter der Annahme, dass ein Jahr 360 (dreihundertsechzig) Tage umfasst, die in zwölf (12) Monate zu je dreißig (30) Tagen unterteilt sind, und im Falle eines unvollständigen Monats die Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage des Zinszeitraums (ausgedrückt als Dezimalzahl) und der entsprechende Bruchteil der Tage, der gemäß der in diesem Artikel dargelegten Konvention für die Zinsberechnung berechnet wird, verwendet werden.

Bei der Berechnung der Zinsrendite jeder einzelnen Schuldverschreibung für jeden Zinszeitraum wird diese Rendite mathematisch auf Hundertstel (d.h. auf ganze Euro-Cents) mit der dritten Dezimalstelle gerundet. Der Gesamtbetrag der Rendite aller Teilschuldverschreibungen, der an einen einzelnen Anleihegläubiger gezahlt wird, wird mathematisch auf Hundertstel (d. h. auf ganze Euro-Cent) mit der dritten Dezimalstelle gerundet.

Zinserträge auf die Schuldverschreibungen sind jeweils spätestens am fünfzehnten (15.) Tag des Kalendermonats zu zahlen, der auf die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode folgt (der "Zinszahlungstag"). Zinszahlungstag(e) [●].

Der Anspruch auf Zahlung der Zinserträge der Schuldverschreibung für die jeweilige Zinsperiode steht der Person zu, die in der gemäß den Emissionsbedingungen geführten Liste der Inhaber der Schuldverschreibung jeweils 10 Kalendertage vor dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode als Inhaber der Schuldverschreibung eingetragen ist.

Der Anspruch auf die Zinserträge der Anleihe kann nicht von der Anleihe getrennt werden.

Eine Liste der Inhaber von Schuldverschreibungen in verbriefter Form wird von der Emittentin geführt. Das Verzeichnis der Inhaber von Schuldverschreibungen in stückeloser Form wird von der zentralen Verwahrstelle geführt.

XII. FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG VON ANLEIHEN

XII.I. Endgültige Erlösung

(a) Sofern die Teilschuldverschreibungen nicht vor Fälligkeit zurückgezahlt oder von der Emittentin erworben und auf die nachstehend beschriebene Weise getilgt werden, wird der gesamte Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist (der "Endfälligkeitstag"), gemäß Artikel XI in einer Summe zurückgezahlt. Wesentliche Abschnitte der Anleihebedingungen.

(b) Der Eigentümer ist nicht berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen zu verlangen, es sei denn, es handelt sich um die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Artikel XIV unten.

XII.II. Rückzahlung von Anleihen

(a) Die Emittentin kann jederzeit eine beliebige Anzahl von Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Preis auf dem Markt zurückkaufen.

(b) Von der Emittentin erworbene Schuldverschreibungen erlöschen nicht, und es liegt im Ermessen der Emittentin, sie im Besitz der Emittentin zu halten und gegebenenfalls weiterzuverkaufen oder sie durch Mitteilung an den Verwalter zu dem in dieser Mitteilung genannten Zeitpunkt vorzeitig rückzahlbar zu machen. An diesem Tag erlöschen die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen ohne weitere Verzögerung durch die Verschmelzung der Rechte und Pflichten (Verbindlichkeiten) in einer Person.

XII.III. Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin

(a) Die Emittentin kann erstmals am zweiten Jahrestag des Begebungstages und am letzten Tag jedes darauffolgenden Monats bis zum Endfälligkeitstag durch schriftliche Mitteilung an die Inhaber festlegen, dass alle (aber nicht nur einige) der Schuldverschreibungen vorzeitig fällig und zahlbar werden. Jedes auf diese Weise festgelegte Datum ist ein vorzeitiger Fälligkeitstag nach Wahl der Emittentin. Die Mitteilung muss nach Ermessen der Emittentin mindestens 40 Tage vor dem betreffenden vorzeitigen Fälligkeitstag erfolgen.

(b) Die Festlegung eines vorzeitigen Fälligkeitstages nach Wahl der Emittentin ist unwiderruflich und unterliegt der Konvention eines Geschäftstages (sollte ein solcher vorzeitiger Fälligkeitstag auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, so fällt dieser vorzeitige Fälligkeitstag nach Wahl der Emittentin auf einen solchen Geschäftstag, der der nächstfolgende Geschäftstag ist).

(c) Die Emittentin zahlt dem Eigentümer am Vorzeitigen Fälligkeitstag nach Wahl der Emittentin den Nennbetrag jeder Schuldverschreibung zurück, der wie in dieser Klausel unten vereinbart angepasst wird. Die Rendite der Schuldverschreibungen im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung wird als Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis berechnet und bedeutet im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung, dass der Eigentümer der Emittentin eine Finanzierung für einen kürzeren Zeitraum zur Verfügung gestellt hat, als bei der Berechnung des Ausgabepreises und der Ermittlung der Rendite der Schuldverschreibungen als Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennbetrag am angenommenen Endfälligkeitstag angenommen wurde. Dementsprechend wird der Betrag, den die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag nach Wahl der Emittentin an die Gläubiger zu zahlen hat (dieser Betrag, der "Abgezinsten Wert"), die Renditeminderung enthalten und gemäß der in Artikel II.IX. Bedingungen, wobei die Restlaufzeit als die Anzahl der Tage vom Vorzeitigen Fälligkeitstag nach Wahl der Emittentin bis zum Endfälligkeitstag gemäß der BCK-Standardkonvention 30E/360 geteilt durch 360 zu bestimmen ist.

XII.IV. Vermutung der Rückzahlung

Zahlt die Emittentin an den Verwalter einen Betrag in Höhe des Nennbetrags der einzelnen Schuldverschreibungen, der gemäß den Bedingungen zu zahlen ist, so gelten alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung dieser Beträge für die Zwecke der Bedingungen an dem Tag als vollständig erfüllt, an dem die betreffenden Beträge dem betreffenden Konto des Verwalters gutgeschrieben werden.

XIII. DIE ART, DEN ZEITPUNKT UND DEN ORT DER RÜCKZAHLUNG

XIII.I. Verpflichtung des Emittenten

Die Emittentin verpflichtet sich, die Zinserträge und die Rückzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen ausschließlich in EUR zu leisten. Die Zahlung der Zinserträge und die Rückzahlung des Nennwerts der Teilschuldverschreibungen an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen erfolgt zu den in diesen Emissionsbedingungen sowie in den Steuer-, Devisen- und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung in Kraft sind, festgelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit diesen.

XIII.II. Datum der Zahlung

Die Zahlung von Zinserträgen und die Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen oder eines anteiligen Betrags davon im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung, die nach der in Artikel II.IX. Die Zahlungen von Zinserträgen und die Rückzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen bzw. eines anteiligen Teils davon im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung, die nach der in Artikel II.IX. der Anleihebedingungen festgelegten Formel berechnet wird, erfolgen durch die Emittentin zu den in diesen Anleihebedingungen festgelegten Zeitpunkten (jeder dieser Zeitpunkte wird im Folgenden auch als "Zinszahlungstag" oder "Endgültiger Fälligkeitstermin" oder "Vorzeitiger Fälligkeitstermin" oder

TOMES & PARTNERS Ltd.

jeder dieser Tage ist auch ein "Zahlungstag"). Fällt ein Zahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, ist die Emittentin verpflichtet, die betreffenden Beträge am nächstfolgenden Geschäftstag zu zahlen, ohne dass sie für diese Verzögerung zur Zahlung von Zinsen oder anderen zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bedingungen bedeutet "Geschäftstag" jeder Kalendertag (außer Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in der Slowakischen Republik normalerweise für den Publikumsverkehr geöffnet sind und an dem Interbankzahlungen in EUR abgewickelt werden.

XIII.III. Bestimmung des Anspruchs auf Zahlungen im Zusammenhang mit den

Schuldverschreibungen XIII.III.I. Zinserträge

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen sind die zum Erhalt von Zinsen berechtigten Personen

Zinserträge aus den Schuldverschreibungen werden von der Emittentin an die Personen gezahlt, die am Stichtag (der "Stichtag für die Zahlung der Erträge") als Eigentümer der Schuldverschreibungen gemäß Artikel IV.I der Bedingungen im Eigentümerregister eingetragen sind (jede dieser Personen ist eine "Berechtigte Person").

XIII.III. II. Nominalwert

Die Berechtigten Personen, an die die Emittentin den Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurückzahlen wird, sind diejenigen Personen, die am Ende des jeweiligen Kalendertages, der zehn (10) Tage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag oder dem Endfälligen Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen liegt (der "Nennbetragsrückzahlungstichtag", wobei jede solche Person im Folgenden auch als "Berechtigte Person" bezeichnet wird), als Eigentümer der Schuldverschreibungen in der Eigentümerliste eingetragen sind. Zur Klarstellung: Übertragungen, die innerhalb des Zeitraums von 10 Tagen vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag oder dem Endfälligen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen erfolgen, bleiben unberücksichtigt. Übertragungen aller Schuldverschreibungen können während dieses 10-Tage-Zeitraums ausgesetzt werden, wobei der Anleihegläubiger nach einer entsprechenden Mitteilung der Emittentin an den Anleihegläubiger die erforderliche Mitwirkung an einer solchen Aussetzung von Übertragungen zu leisten hat.

XIII.IV. Zahlungen leisten

Die Rückzahlung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und die Zahlung der Zinserträge der Schuldverschreibungen erfolgt auf das Bankkonto, das der Anleihegläubiger der Emittentin zu diesem Zweck schriftlich mitgeteilt hat. Der erste Anleihegläubiger hat die Kontonummer im Zeichnungsvertrag oder auf dem Bestellschein anzugeben. Im Falle eines Eigentümerwechsels teilt der neue Eigentümer der Anleihe der Emittentin die entsprechende Kontonummer spätestens zehn (10) Tage vor dem Zinszahlungstag oder dem Stichtag für die Rückzahlung des Nennwerts durch eine schriftliche Mitteilung mit, die im Falle von natürlichen Personen vom Eigentümer der Anleihe und im Falle von juristischen Personen vom gesetzlichen Organ unterzeichnet ist. Die juristische Person ist verpflichtet, dieser Mitteilung einen Originalauszug aus dem Handelsregister oder einem anderen Register beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die unterzeichnende Person rechtlich befugt ist, im Namen des Inhabers der Anleihe zu handeln. Unterlässt der Inhaber der Schuldverschreibungen die Mitteilung der Kontonummer an die Emittentin, so kommt es seitens der Emittentin zu keiner Verzögerung bei der Auszahlung der Zinserträge oder des Nennwerts. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die entsprechende Zahlung innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem nachträglichen Erhalt der Kontonummer in der erforderlichen Form vorzunehmen. Wünscht der Inhaber eine Änderung der Kontonummer, so hat er diese spätestens zehn (10) Tage vor der Auszahlung der Zinserträge bzw. des Nennwerts der Schuldverschreibungen mitzuteilen, andernfalls kann die Emittentin die Zinserträge bzw. den Nennwert auf das ursprüngliche Konto auszahlen.

XIII.V. ÄNDERUNG DER ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Emittentin ist berechtigt, die Art und Weise und den Ort der Rückzahlung zu ändern, sofern eine solche Änderung die Position oder die Interessen der Anleihegläubiger nicht beeinträchtigt (andernfalls wird eine solche Änderung von der Versammlung beschlossen). Eine solche Entscheidung wird den Anleihegläubigern in der in Artikel XIX dieser Satzung beschriebenen Weise mitgeteilt.

XIV. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

XIV.I. Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und andauert (jedes dieser Ereignisse ist ein "Verzugsereignis"):

a. Verzögerung der Geldzahlung

eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht mehr als zwanzig (20) Geschäftstage nach ihrem Fälligkeitstag erfolgt; oder

b. Verstoß gegen andere Verpflichtungen aus den Bedingungen

die Emittentin verstößt in erheblichem Maße gegen ihre Verpflichtungen (mit Ausnahme der in Absatz a. dieses Artikels genannten)

XIV.I. die sich aus den Schuldverschreibungen oder diesen Bedingungen ergeben, und eine solche Verletzung länger als dreißig (30) Tage nach dem Tag, an dem die Emittentin von einem Inhaber einer Schuldverschreibung (die bis zum Ablauf dieser Frist nicht von der Emittentin zurückgezahlt oder zurückgekauft oder entwertet wurde) durch ein an die Emittentin gerichtetes Schreiben schriftlich von dieser Tatsache in Kenntnis gesetzt wurde, nicht geheilt wird;

c. Konkurs, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit usw.

Ein nachstehend aufgeführtes Ereignis tritt ein und dauert länger als 30 (dreißig) Geschäftstage: (i) die Emittentin wird zahlungsunfähig, stellt die Zahlungen auf ihre Schulden ein und/oder ist über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage, ihre fälligen Schulden gegenüber ihren Gläubigern zu begleichen; oder (ii) ein Konkursverwalter oder Liquidator wird in Bezug auf die Emittentin oder einen Teil ihres Eigentums, ihrer Vermögenswerte oder ihres Einkommens bestellt; oder (iii) die Emittentin stellt einen Insolvenzantrag oder einen Antrag auf Zahlungsaufschub gegen sich selbst; oder (iv) die Emittentin von einem Gericht für zahlungsunfähig erklärt wird oder ihr der Konkurs angedroht wird oder der Konkurs gegen die Emittentin erklärt wird oder ihr der Konkurs angedroht wird, oder (v) ein Insolvenzantrag in Bezug auf die Emittentin von einem zuständigen Gericht mangels Vermögen des Schuldners abgewiesen wird, oder (vi) von einem zuständigen Gericht ein rechtskräftiger Beschluss über die Auflösung der Emittentin mit Liquidation gefasst wird oder (vii) ein Vollstreckungsverfahren oder eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Emittentin zur Beitreibung einer Forderung durchgeführt wird, deren Gesamtwert den Betrag von EUR 100.000.000 (in Worten: EUR einhundert Millionen) oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt; oder

d. Verwandlungen

Infolge einer Umwandlung der Emittentin, bei der die Emittentin als interessierte Person auftritt (insbesondere bei einer Verschmelzung in Form einer Konsolidierung oder Zusammenlegung, einer Kapitalübertragung auf einen Aktionär, einer Spaltung in Form einer Aufspaltung oder einer Abspaltung), die Schulden aus den Schuldverschreibungen auf eine Person übergehen, die nicht ausdrücklich alle Schulden der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt, es sei denn, (i) eine solche Übernahme der Schulden der Emittentin aus den Schuldverschreibungen ist gesetzlich vorgeschrieben (wobei die Auswirkungen einer solchen Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder

TOMES & PARTNERS Ltd.

an einen Aktionär oder eine Ausschüttung nicht vernünftigerweise zweifelhaft ist); oder (ii) die Versammlung einer solchen Umwandlung der Emittentin im Voraus zustimmt; oder

e. Gerichtliche und andere Entscheidungen

Die Emittentin kommt einer von einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Verwaltungsbehörde auferlegten Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags, der einzeln oder insgesamt EUR 100.000.000 (in Worten: einhundert Millionen Euro) oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt, nicht nach, und zwar auch nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung der endgültigen Entscheidung an die Emittentin oder innerhalb eines längeren, in der betreffenden Entscheidung festgelegten Zeitraums; oder danach:

kann jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl durch eine an den Sitz der Emittentin gerichtete schriftliche Mitteilung (eine "Vorzeitige Rückzahlungsmittteilung") die vorzeitige Rückzahlung des Nennwerts aller Schuldverschreibungen, deren Eigentümer er ist, und der gemäß diesen Bedingungen aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen verlangen.

Der Eigentümer der Schuldverschreibungen, deren vorzeitige Rückzahlung beantragt wird, ist verpflichtet, die Schuldverschreibungen (buchmäßig erfasste Schuldverschreibungen, die über die zentrale Verwahrstelle übertragen werden), deren Rückzahlung beantragt wird, mindestens zwei Geschäftstage vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag bei der Emittentin einzulösen, wenn die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

Im Falle eines Verzugs mit der Lieferung der Schuldverschreibungen ist die Emittentin berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

(i) die Schuldverschreibungen bis zur Lieferung nicht zu tilgen oder (ii) die Schuldverschreibungen zu tilgen, obwohl sie noch nicht an die Emittentin geliefert worden sind.

XIV.II. Fälligkeit von vorzeitig rückzahlbaren Anleihen

Alle Beträge, deren Zahlung ein Anleihegläubiger gemäß Artikel XIV.I. dieser Bedingungen durch eine Vorzeitige Rückzahlung verlangt, werden am letzten Geschäftstag des Monats fällig und zahlbar, der auf den Monat folgt, in dem der Anleihegläubiger der Emittentin an ihrem Sitz eine Vorzeitige Rückzahlungserklärung zukommen lässt (dieser Tag, zusätzlich zu allen anderen in diesen Emissionsbedingungen genannten Tagen, ist auch der "Vorzeitige Rückzahlungstag"), es sei denn, die Schuldverschreibungen werden aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung früher fällig und zahlbar (in diesem Fall gelten die entsprechenden zwingenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 7/2005 Slg.), oder nur dann, wenn eine solche Vorzeitige Rückzahlungsmittteilung oder ein solches Vorzeitiges Rückzahlungsbegehren später von dem betreffenden Eigentümer zurückgezogen wird.

XIV.III. Rückzahlung Vorzeitige Rückzahlung von Schuldverschreibungen

Eine Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung gemäß Artikel XIV.I der Emissionsbedingungen kann von einem einzelnen Anleihegläubiger zurückgezogen werden, jedoch nur in Bezug auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen und nur dann, wenn diese Rücknahme an die Emittentin gerichtet und an die Adresse des eingetragenen Sitzes zugestellt wird, bevor die entsprechenden Beträge gemäß dem vorstehenden Artikel XIV.II dieser Bedingungen fällig und zahlbar werden. Die Rücknahme einer Vorzeitigen Rückzahlungserklärung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Vorzeitigen Rückzahlungserklärungen anderer Anleihegläubiger.

XIV.IV. Sonstige Bedingungen für die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

TOMES & PARTNERS Ltd.

Im Übrigen gelten für die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß diesem Artikel XIV die Bestimmungen des Artikels XIII dieser Satzung entsprechend.

Die Berechtigten Personen, an die die Emittentin im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß Artikel XIV.I. der vorstehenden Bedingungen die anteiligen nicht gezahlten Zinsen für die betreffende Ertragsperiode zurückzahlt, sind die Personen, die am Ende des betreffenden Kalendertages, der zehn (10) Tage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen liegt, im Inhaberregister als Inhaber der Schuldverschreibungen eingetragen sind.

XV. BREAKING

Die Rechte aus den Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von zehn (10) Jahren ab dem Tag, an dem sie erstmals hätten ausgeübt werden können.

XVI. BENANNT EINTRICHTUNG, VERWALTER, BEAUFTRAGTER FÜR BERECHNUNGEN

XVI.I. Ausgewiesene Niederlassung und Zahlstelle

Die benannte Stelle und die Auszahlungsstelle des Verwalters (nachstehend "benannte Stelle" genannt) befinden sich am Sitz der Emittentin in Zámocká 8, Bratislava - Staré Mesto 811 01 an Werktagen zwischen 9:00 und 16:00 Uhr Ortszeit.

XVI.II. Verwalter

Die Tätigkeiten des Verwalters im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin erbracht.

XVI.III. Anderer Verwalter und andere Bezeichnete Niederlassung Die Emittentin ist berechtigt, über die Bestellung eines anderen oder zusätzlichen Verwalters und über die Benennung einer anderen oder zusätzlichen Bezeichneten Niederlassung des Verwalters zu entscheiden. Änderungen des Verwalters und der Bezeichneten Anstalt gelten als Änderungen des Zahlungsortes. Die Änderungen dürfen den Eigentümern keinen wesentlichen Schaden zufügen. Die Emittentin wird die Eigentümer von der Entscheidung, einen anderen oder zusätzlichen Verwalter zu bestellen, in Kenntnis setzen. Jede derartige Änderung wird nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem Datum der Mitteilung wirksam, es sei denn, in der Mitteilung wird ein späteres Datum des Inkrafttretens angegeben.

XVI.IV. Beziehung zwischen dem Verwalter und dem Eigentümer

Der Verwalter handelt im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Verwaltervertrag als Beauftragter der Emittentin und sein Rechtsverhältnis zu den Eigentümern ergibt sich ausschließlich aus dem Verwaltervertrag.

XVI.V. Agent für Berechnungen

Die Tätigkeiten der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Durchführung von Berechnungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin wahrgenommen (die Emittentin, die die Tätigkeiten der Berechnungsstelle wahrnimmt, wird im Folgenden auch als "Berechnungsstelle" bezeichnet).

XVII. ÄNDERUNGEN UND AUSNAHMEN

Die Emittentin und der Verwalter können ohne Zustimmung der Eigentümer (i) jeder Änderung einer Bestimmung des Verwaltervertrages zustimmen, wenn die Änderung lediglich formaler, nebensächlicher oder technischer Natur ist oder zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers oder aufgrund von Gesetzesänderungen vorgenommen wird, und (ii) jeder sonstigen Änderung und jedem Verzicht auf Ansprüche, die sich aus einer Verletzung einer Bestimmung des Verwaltervertrages ergeben, zustimmen, die nach angemessener Auffassung der Emittentin und des Verwalters den Eigentümern keinen Schaden zufügen.

XVIII. VERSAMMLUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

XVIII.I. Mandat und Einberufung der Versammlung

XVIII.I.I. Recht auf Einberufung einer Versammlung

Die Anleiheemittentin kann eine Versammlung einberufen, wenn dies erforderlich ist, um über die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Übereinstimmung mit diesen Emissionsbedingungen und dem anwendbaren Recht zu entscheiden.

XVIII.I.II. Von der Emittentin einberufene Versammlung

Die Emittentin wird die Versammlung unverzüglich einberufen und die Meinung der Anleihegläubiger durch die Versammlung im Falle eines Vorschlags zur Änderung der Anleihebedingungen einholen, wenn die Zustimmung der Versammlung zu einer solchen Änderung der Anleihebedingungen gesetzlich erforderlich ist.

Ist ein Sanierungsverfahren oder ein vergleichbarer Beschluss über die Insolvenz der Emittentin nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums anhängig, braucht die Emittentin die Versammlung nicht einzuberufen.

XVIII.I.III. Benachrichtigung über die Einberufung und Annullierung einer Versammlung

Der Einberufer kündigt die Versammlung in der in Artikel XIX dieser Bedingungen vorgesehenen Weise mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Versammlung an.

Die Einberufung der Versammlung muss mindestens (i) die zur eindeutigen Identifizierung der Emittentin erforderlichen Angaben, (ii) die Bezeichnung der Anleihe, den Ausgabetag, (iii) den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung enthalten, wobei das Datum der Versammlung auf einen Geschäftstag fallen muss und die Uhrzeit der Versammlung nicht vor 11.00 Uhr liegen darf, (iv) die Tagesordnung für die Versammlung, einschließlich der vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsbedingungen und der Gründe dafür und einschließlich der vollständigen Beschlussvorlagen zu jedem Tagesordnungspunkt; und (v) den Tag, der der Stichtag für die Teilnahme an der Versammlung ist. Angelegenheiten, die nicht auf der vorgeschlagenen Tagesordnung für die Versammlung stehen, können auf der Versammlung nur mit Anwesenheit und Zustimmung aller Anleihegläubiger beschlossen werden. Fällt der Grund für die Einberufung der Versammlung weg, so beruft der Einberufer die Versammlung in derselben Weise ein, wie sie einberufen wurde.

XVIII.II. Personen, die zur Teilnahme an der Versammlung und zur

Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind XVIII.II.I. Stichtag für die

Teilnahme an der Versammlung

Nur Anleihegläubiger, die zum Geschäftsschluss des Kalendertages, der sieben (7) Kalendertage vor dem Tag der jeweiligen Versammlung liegt (der "Stichtag"), als Anleihegläubiger im Anleihegläubigerregister eingetragen sind, sind berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben (eine solche Person, ein "Stichtag"), Übertragungen von Anleihen, die nach dem Stichtag vorgenommen werden, bleiben für die Teilnahme an der Versammlung unberücksichtigt.

XVIII.II.II. Stimmrecht

Eine zur Teilnahme an der Versammlung berechnete Person verfügt über eine Anzahl von Stimmen, die ihrem Anteil am Gesamtnennwert des ausstehenden Teils der Emission (zum Stichtag der Versammlung) entspricht. Beschließt die Versammlung die Abberufung des Gemeinsamen Vertreters (wie nachstehend in Artikel 18.2.3 dieser Bedingungen definiert), darf der Gemeinsame Vertreter (sofern er zur Teilnahme an der Versammlung berechnete ist) die mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen verbundenen Stimmrechte nicht ausüben, und seine Stimmrechte werden nicht auf die Gesamtzahl der Stimmen angerechnet, die für die Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlich sind.

XVIII.II.III. Teilnahme anderer Personen an der Sitzung

Der Emittent ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Versammlung teilzunehmen. Darüber hinaus sind der gemeinsame Vertreter und andere von der Emittentin eingeladene Gäste zur Teilnahme an der Versammlung berechnete.

XVIII.III. Sitzungsprotokoll, Beschlüsse der

Sitzung XVIII.III.I. Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die zur Teilnahme an der Versammlung berechneten Personen, die zum Stichtag für die Teilnahme an der Versammlung Inhaber von Schuldverschreibungen waren, deren Gesamtnennwert mehr als dreißig Prozent (30%) des Nennwerts des ausstehenden Teils der Emission ausmacht, an der Versammlung teilnehmen.

Ist die Versammlung, die über die Änderung der Anleihebedingungen beschließen soll, nicht beschlussfähig, so beruft der Einberufer, sofern dies noch erforderlich ist, eine Ersatzversammlung ein, die innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem Tag, für den die ursprüngliche Versammlung einberufen wurde, stattfinden soll. Die Abhaltung der Ersatzversammlung mit einer unveränderten Tagesordnung wird den Anleihegläubigern spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach dem Tag der Einberufung der ursprünglichen Versammlung mitgeteilt. Die Ersatzversammlung ist ungeachtet der im vorangegangenen Absatz genannten Bedingung beschlussfähig.

Vor Beginn der Versammlung hat der Einberufer zum Zwecke der Anwesenheitskontrolle Auskunft über die Anzahl aller zur Teilnahme an der Versammlung berechneten Schuldverschreibungen zu erteilen. Schuldverschreibungen, die sich am Nachweisstichtag im Besitz der Emittentin befinden, werden für die Zwecke dieses Artikels XVIII.III.I. für die Teilnahme an der Versammlung nicht mitgezählt.

XVIII.III.II. Der Vorsitzende der Sitzung

Den Vorsitz in der Sitzung führt ein von der Emittentin ernannter

Vorsitzender. XVIII.III.III. Gemeinsamer Vertreter

Die Versammlung kann durch Beschluss eine natürliche oder juristische Person zum gemeinsamen Vertreter wählen. Der gemeinsame Vertreter ist nach Maßgabe des Anleihegesetzes berechnete, (i) die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte in dem im Versammlungsbeschluss festgelegten Umfang zugunsten aller Anleihegläubiger auszuüben, (ii) die Erfüllung der Bedingungen durch die Emittentin zu kontrollieren und (iii) zugunsten der Emittentin zu handeln

TOMES & PARTNERS Ltd.

alle Anleihegläubiger, um ihre Interessen in der Art und Weise und in dem Ausmaß, das von der Versammlung bestimmt wird, weiter zu vertreten. Der gemeinsame Vertreter kann von der Versammlung auf die gleiche Weise abberufen werden, wie er gewählt wurde, oder durch einen anderen gemeinsamen Vertreter ersetzt werden. Die Vereinbarung über die Ernennung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger ist der Öffentlichkeit auf der in Artikel XIX. der Bedingungen genannten Website der Emittentin zugänglich zu machen.

XVIII.III.IV. Beschlussfassung in der Sitzung

Die Versammlung entscheidet über die in Form einer EntschlieÙung vorgelegten Fragen. Ein Beschluss (i) zur Genehmigung eines Vorschlags gemäß Artikel XVIII.I.II. dieser Bedingungen oder (ii) zur Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Stimmen der anwesenden und zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen. Sofern das anwendbare Recht nichts anderes vorsieht, genügt für die Annahme der anderen Beschlüsse die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden und zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen.

XVIII.IV. Protokoll

Der Einberufer erstellt selbst oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Versammlung ein Protokoll über den Verlauf der Versammlung, in dem die Ergebnisse der Versammlung und insbesondere die von der Versammlung gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Emittentin wird innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Tag der Versammlung alle Beschlüsse der Versammlung in der Weise zugänglich machen, in der sie diese Emissionsbedingungen zugänglich gemacht hat. Die Emittentin bewahrt das Protokoll der Versammlung auf, bis die Rechte aus den Schuldverschreibungen erloschen sind. Das Protokoll der Versammlung steht den Anleihegläubigern während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin zur Einsichtnahme zur Verfügung.

XVIII.VI. Gemeinsame Sitzung

Hat die Emittentin mehr als eine Emission von Schuldverschreibungen unter dem Anleiheprogramm begeben, kann die Emittentin eine gemeinsame Versammlung der Anleihegläubiger aller Emissionen von Schuldverschreibungen einberufen, um Änderungen wesentlicher Art zu erörtern. Die Bestimmungen über die Versammlung gelten für die gemeinsame Versammlung entsprechend, mit der Ausnahme, dass die Beschlussfähigkeit, die Anzahl der Stimmen der in der Versammlung stimmberechtigten Personen und die Beschlussfassung einer solchen Versammlung in Bezug auf jede Emission von Schuldverschreibungen gesondert zu betrachten sind, wie im Falle einer Versammlung für jede solche Emission von Schuldverschreibungen. In der notariellen Niederschrift einer gemeinsamen Versammlung, die einen Beschluss über eine grundlegende Änderung fasst, wird die Anzahl der Anleiheeinheiten jeder Person, die zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt ist, für jede Emission von Schuldverschreibungen gesondert aufgeführt.

XIX. ANKÜNDIGUNGEN

Jede Mitteilung an die Anleihegläubiger ist gültig und wirksam, wenn sie in slowakischer Sprache auf der Website der Emittentin, www.difosis.com (die "Website"), veröffentlicht wird. Falls zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die Emissionsbedingungen eine andere Methode für die Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß den Bedingungen vorsehen, gilt eine solche Mitteilung als in dieser anderen Methode wirksam veröffentlicht. Wird eine Mitteilung auf mehr als eine Weise veröffentlicht, so gilt als Datum der Mitteilung das Datum ihrer ersten Veröffentlichung.

Jede Mitteilung an die Emittentin gemäß diesen Bedingungen ist ordnungsgemäß, wenn sie der Emittentin an ihrem eingetragenen Sitz zugestellt wird.

XX. ANWENDBARES RECHT, SPRACHE UND STREITIGKEITEN

Die Anleihe wird auf der Grundlage der gültigen und wirksamen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, insbesondere des Anleihegesetzes und des Wertpapiergesetzes, begeben. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Slowakischen Republik und sind nach diesem auszulegen. Etwaige Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Anleihen und diesen Bedingungen ergeben, werden von den sachlich und örtlich zuständigen Gerichten der Slowakischen Republik entschieden.

[Ende des gesondert nummerierten Abschnitts der Gemeinsamen Bedingungen]

5.2 Bedingungen und Konditionen des Angebots

Die im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen werden direkt von der Emittentin am Sitz der Emittentin begeben und im Rahmen von Erstverkäufen (Zeichnung) angeboten.

Bedingungen und Konditionen des Börsengangs

Das Angebot der Teilschuldverschreibungen im Wege des Erstverkaufs (Zeichnung) der Teilschuldverschreibungen läuft vom [Tag des Angebotsbeginns] bis zum [Tag des Angebotsschlusses] (24:00 Uhr) (das "Angebot"). Der Tag des Beginns der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen (d.h. der Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen den Konten im maßgeblichen Register gutgeschrieben werden) und der Tag der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen ist der Ausgabetag (auch der "Anleihe-Emissionstag" genannt). Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt fortlaufend, wobei der voraussichtliche Zeitpunkt für die Begebung der Schuldverschreibungen (d.h. Gutschrift auf den jeweiligen Vermögenskonten) spätestens einen Monat nach Ablauf der Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen oder einen Monat nach Zeichnung des höchsten Betrages der Nennwerte der Schuldverschreibungen (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt) endet. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen in einem geringeren Betrag als dem Höchstbetrag der Nennbeträge der Schuldverschreibungen auszugeben; in diesem Fall gilt die Emission als erfolgreich. Dies schließt die Möglichkeit der Emittentin ein, das Angebot nach eigenem Ermessen (je nach aktuellem Finanzierungsbedarf) auszusetzen oder zu beenden, wobei nach der Beendigung des Angebots keine weiteren Aufträge angenommen werden und nach der Aussetzung des Angebots keine weiteren Aufträge angenommen werden, bis die Emittentin Informationen über die Fortsetzung des Angebots veröffentlicht. Die Emittentin wird Informationen über die Beendigung des Angebots, die Aussetzung des Angebots oder die Fortsetzung des Angebots jederzeit im Voraus in einem speziellen Bereich der Website der Emittentin unter www.difosis.com veröffentlichen.

Der Mindestauftragswert ist auf den Nennwert einer Schuldverschreibung festgelegt. Die maximale Auftragssumme (d.h. die maximale Höhe des Nennwerts der von einem einzelnen Anleger beantragten Schuldverschreibungen) ist nur durch den Höchstbetrag der Nennwerte der auszugebenden Schuldverschreibungen begrenzt. Die Teilnahme am öffentlichen Angebot setzt den Nachweis der Identität des Anlegers durch ein gültiges Ausweisdokument voraus. Die Anleger werden insbesondere über Fernkommunikationsmittel angesprochen.

Die Emittentin ist berechtigt, das in den Anlegeraufträgen/-instruktionen angegebene Volumen der Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen, jedoch stets auf nichtdiskriminierender Basis, im Einklang mit der Ausführungsstrategie der Emittentin im Einklang mit dem Gesetz, einschließlich MiFID II, zu reduzieren.

TOMES & PARTNERS Ltd.

Im Falle einer Reduzierung des Auftragsvolumens wird die Emittentin den betroffenen Anlegern eine etwaige Überzahlung unverzüglich zu Lasten des Anlegers erstatten. Der an die Emittentin zu zahlende Nettokaufpreis der Teilschuldverschreibungen kann um etwaige Vergütungen, Gebühren oder Auslagen im Zusammenhang mit der Zeichnung und dem Kauf der Teilschuldverschreibungen gekürzt werden. Die Ergebnisse des Primärverkaufs (Zeichnung) werden am Tag nach dem Ende des Emissionszeitraums der Teilschuldverschreibungen oder unmittelbar nach der Ausgabe aller Teilschuldverschreibungen an einer öffentlich zugänglichen Stelle bei der Bezeichneten Stelle sowie auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Die Schuldverschreibungen werden auf Anweisung unverzüglich gegen Zahlung des Ausgabepreises der betreffenden Schuldverschreibungen auf den Konten der Inhaber in der jeweiligen Registerstelle gutgeschrieben.

Die maximale Höhe des Nennwerts der von einem einzelnen Anleger in einem Auftrag gewünschten Schuldverschreibungen ist durch das Gesamtvolumen der angebotenen Schuldverschreibungen begrenzt. Der endgültige Nennwert der Schuldverschreibungen, die einem einzelnen Anleger zugeteilt werden, wird in der Bestätigung der Annahme des Angebots angegeben,

5.3 Zusätzliche Informationen

(a) Interesse der an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen

Der Emittentin sind keine Interessen von Personen bekannt, die an der Emission teilnehmen und die für die Emission wesentlich sind.

(b) Kosten der Emission und Verwendung des Nettoerlöses

Der Emittent geht davon aus, dass die Gesamtkosten für die Vorbereitung der Emission der Schuldverschreibungen etwa 4 % (einschließlich der Kosten für die Zulassung zum geregelten Markt) des erwarteten Gesamtemissionsvolumens der Schuldverschreibungen betragen werden. Der geschätzte Nettoerlös der Emission beläuft sich daher auf insgesamt EUR [●].

Alle Erlöse, abzüglich der Kosten, werden für die Ausübung der Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet [[Sicherung von Mitteln für die Ausübung und Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Emittenten ohne Angabe des konkreten Projekts des Emittenten]] / , [wird insbesondere verwendet für: [Sicherung der Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Emittenten an der Projektgesellschaft [●] / Gesellschaft [●] / Gesellschaft [●]]] und/oder [Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung und der Investitionen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Emittenten an der/den Gesellschaft(en) [●]]].

(d) Zulassung zum Handel

Der Emittent wird bei [Name des geregelten Marktes] innerhalb von [●] Monaten nach Begebung der Schuldverschreibungen die Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem geregelten Markt beantragen. Es wird nicht garantiert, dass die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt zugelassen werden.

Abgesehen von den im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen hat die Emittentin keine Schuldtitel begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

6. FORMULAR FÜR ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Nachfolgend finden Sie ein Muster der Endgültigen Bedingungen, die für jede Anleiheemission, die unter dem Basisprospekt im Rahmen des Programms begeben werden soll, zu erstellen sind, ergänzt um spezifische Einzelheiten in Bezug auf die betreffende Anleiheemission. Die Endgültigen Bedingungen werden für jede einzelne Anleiheemission, die unter dem Programm begeben wird, vor dem Beginn der Emission der Anleihen erstellt und veröffentlicht. Das Symbol "[●]" wird verwendet, um die Teile der Endgültigen Bedingungen zu kennzeichnen, die ergänzt werden. Wenn neben einem bestimmten Informationspunkt "(Auswahl von Alternativen aus den Gemeinsamen Bedingungen)" angegeben ist, bedeutet dies, dass die betreffenden Informationen in den Gemeinsamen Bedingungen für den jeweiligen Informationspunkt in mehreren Varianten aufgeführt sind und nur die für die betreffende Emission relevante(n) Variante(n) in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden. Die Angaben in einem Nachtrag zum Basisprospekt, die nachstehend in eckigen Klammern aufgeführt sind, werden nur dann in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen aufgeführt, wenn der betreffende Nachtrag zum Basisprospekt ausgeführt wird. (Die Form der Endgültigen Bedingungen ist auf der folgenden Seite wiedergegeben)

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

[Datum]

DIFOSIS, SE

Gesamtvolumen der Emission: [●]

Bezeichnung der Anleihen: [●]

die im Rahmen des Anleiheemissionsprogramms gemäß dem Basisprospekt vom [●] ISIN: [●]

Diese endgültigen Bedingungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die "Prospektverordnung") erstellt wurden, ist in Verbindung mit dem Basisprospekt (der "Basisprospekt") für das Anleiheemissionsprogramm für einen Gesamtnennbetrag aller ausstehenden Anleihen von bis zu EUR 200.000.000 zu lesen und auszulegen, der von Zeit zu Zeit oder wiederholt von DIFOSIS, SE mit Sitz in Zámocká 8, Bratislava - Staré Mesto 811 01, ID-Nr. 54 304 695, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Sektion: Po, Einsatznummer: 8833/B, LEI: 097900CAKA0000105511, Kontonummer: 2302295544/8330 Fio banka, a.s., IBAN: SK45 8330 0000 0023 0229 5544, SWIFT/BIC:

FIOZSKBAXXX (die "Emittentin") und auch mit allen Änderungen dazu, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der verwendeten definierten Begriffe, sind zusammen mit den im Basisprospekt dargelegten Gemeinsamen Bedingungen zu lesen. Die Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind in Artikel 2 des Basisprospekts dargelegt.

"Risikofaktoren". Der Basisprospekt und etwaige Nachträge zum Basisprospekt sind in elektronischer Form in einem speziellen Bereich der Website der Emittentin verfügbar: www.difosis.com. Die Informationen über die Emittentin, die Schuldverschreibungen und deren Angebot sind nur auf der Grundlage der Kombination aus diesen Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen vollständig. Eine Zusammenfassung der Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt. Der Basisprospekt wurde von der Slowakischen Nationalbank mit Entscheidung [●] vom [●] gebilligt. [Der Nachtrag zum Basisprospekt Nr. [●] wurde von der Slowakischen Nationalbank mit Beschluss [●] vom [●] gebilligt.

TOMES & PARTNERS Ltd.

Werden die Endgültigen Bedingungen in eine andere Sprache übersetzt, so ist bei Auslegungsstreitigkeiten die slowakische Fassung maßgebend. MiFID II-Überwachung der Schaffung und des Vertriebs des Finanzinstruments Ausschließlich für die Zwecke ihres eigenen Genehmigungsverfahrens wurde durch Überprüfung des Zielmarktes in Bezug auf die Schuldverschreibungen festgestellt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien sind, professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung ("MiFID II") und auch Kleinanleger sind und (ii) ausgewählte Vertriebskanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen in diesem Zielmarkt zulässig sind, nämlich durch eine nicht-beratende Verkaufsdienstleistung bzw. eine Portfolioverwaltungsdienstleistung. Jede Person, die später den MiFID II Regeln unterliegende Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt, ist dafür verantwortlich, ihre eigene Zielmarktanalyse in Bezug auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch Annahme oder Verfeinerung einer Zielmarktbeurteilung) und ihre eigenen geeigneten Vertriebskanäle zu bestimmen. Die Emittentin ist immer nur für die Bestimmung von Zielmärkten und Vertriebskanälen in Bezug auf das Erstangebot der Schuldverschreibungen verantwortlich.

TOMES & PARTNERS Ltd.

TEIL A: ERGÄNZUNGEN ZU DEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieser Teil der Endgültigen Bedingungen bildet zusammen mit den Gemeinsamen Bedingungen die Emissionsbedingungen für die betreffende Emission.

5.1 Daten über Wertpapiere

II. Art des Wertpapiers, Bezeichnung, Gesamtnennwert und Ausgabepreis

Name der Anleihen:	[●]
Gesamtvolumen Ausgabe:	[●]
Nennwert:	[●]
Gesamtzahl der Anleihen:	[●]
ISIN:	[●]
FISN:	[●]
CFI:	[●]

III. Form, Art und Weise der Begebung der Schuldverschreibungen

Form der Anleihen:	Auswahl an Varianten: [Buchmäßige Erfassung; das zentrale Register der Schuldverschreibungen wird geführt von Zentralverwahrer / Urkunde; vom Verwalter geführtes Verzeichnis der Anleihegläubiger]
Form der Anleihen:	Auswahl an Varianten: [Inhaberform; stückelose Form der Schuldverschreibungen / Namensform; stückelose Form der Schuldverschreibungen / Namensform; verbrieft Form der Schuldverschreibungen].
Datum der Ausgabe:	[●]
Frist für die Zeichnung der Anleiheemission:	[●]

XI. Zinsertrag

Zinsertrag	festgesetzt auf [●] % p.a.
Letzter Termin:	[●]
Datum(e) von Zahlung von Zinserträgen:	[●]

TEIL B: ERGÄNZUNGEN ZU DEN AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN UND SONSTIGE INFORMATIONEN

5.2 Bedingungen und Konditionen des Angebots

Bedingungen und Konditionen des Börsengangs	
Datum des Beginns des Angebots:	[●]
Annahmeschluss für das Angebot:	[●]

5.3 Zusätzliche Informationen

Das Interesse der beteiligten Personen an Ausgabe:	[●]/nicht anwendbar
Geschätzte Kosten der Ausgabe:	[●]
Verwendung der Erlöse nach Abzug der Kosten:	Auswahl an Varianten:

TOMES & PARTNERS Ltd.

	[[Sicherung von Mitteln für die Durchführung und Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Emittenten ohne Angabe des konkreten Projekts des Emittenten]] / , [speziell zu verwenden für: [zur Finanzierung von Investitionsausgaben im Zusammenhang mit der Investition des Emittenten in das Projekt [●] / Unternehmen [●] / [●]. und/oder [Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung und der Investitionskosten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Emittentin an der Gesellschaft(en) [●]]].
Land des öffentlichen Angebots	[●]
Der Name des geregelten Marktes:	[●]/nicht anwendbar
Datum des Antrags auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt durch:	[●]/nicht anwendbar

Geschehen zu Bratislava, am

Für den Emittenten

Name: Tibor Procházka

Funktion: Vorsitzender des Verwaltungsrats

7. Verantwortliche Personen

7.1 Personen, die für die im Basisprospekt enthaltenen Angaben und Erklärungen des Emittenten verantwortlich sind

a) Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ist die Emittentin, d.h. die Gesellschaft DIFOSIS, SE mit Sitz in Zámocká 8, Bratislava - Staré Mesto 811 01, ID-Nr.: 54 304 695, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Sektion: Po, Einlage Nr.: 8833/B, in deren Namen der Vorsitzende des Kuratoriums, Tibor Procházka, handelt, auf den in Artikel 11.8 dieses Basisprospekts unter der Überschrift "Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane" Bezug genommen wird.

b) Die verantwortliche Person versichert nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Basisprospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen und dass keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts verändern würden.

Am 11.11.2024, in Bratislava

Tibor Procházka

Funktion: Vorsitzender des Verwaltungsrats

8. Zugelassene Wirtschaftsprüfer

- a) Die Emittentin ist eine am 22.1.2022 gegründete Gesellschaft, deren Jahresabschluss zum 30.6.2022 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Crowe Advartis Assurance s.r.o., Karadžičova 16, 821 08 Bratislava, ID-Nr.: 46400567, USt.-Nr.: 2023359800, UDVA-Lizenz-Nr. 370 (im Folgenden als "Prüfer").
- b) Die Finanzausweise sind in Kapitel 14 am Ende dieses Basisprospekts aufgeführt.

9. Interesse der an der Emission beteiligten Personen

(a) Abgesehen von den in Artikel 8 genannten Interessen des Wirtschaftsprüfers, der von der Emittentin für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Emittentin finanziell entlohnt wurde, sind der Emittentin keine Interessen von an der Emission beteiligten Personen bekannt, die für die Emission wesentlich sind. Etwaige andere Beteiligungen von Personen, die an der Emission beteiligt sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

10. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

- a) Die Emittentin erwartet, dass der Gesamterlös der Anleiheemission, den die Emittentin aus dem Angebot der Anleihen erhält, dem Emissionspreis aller angebotenen Anleihen entspricht. Von diesem Emissionspreis werden die Kosten des Wirtschaftsprüfers der Emittentin, die Gebühren der NBS und bestimmte andere Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen oder der Platzierung der Schuldverschreibungen am Markt abgezogen.
- b) Die [Geschätzten Kosten der Emission] werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission dargelegt.
- c) [Geschätzter Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen ●] wird von der Emittentin nach Zahlung aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Emission für die Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit verwendet.

11. Informationen über den Emittenten

11.1 Geschichte und Entwicklung der Emittentin

- a) Der Name des Emittenten ist DIFOSIS, SE
- b) Die Website des Emittenten befindet sich unter www.difosis.com. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts, es sei denn, diese Informationen sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen worden.
- c) Die Emittentin, ID-Nr.: 54 304 695, LEI: 097900CAKA0000105511 ist im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Sektion: Po, Einlage Nr.: 8833/B.
- d) Die Emittentin wurde am 22.1.2022 auf unbestimmte Zeit gegründet, die Eintragung der Emittentin in das Handelsregister erfolgte am 22.1.2022.

TOMES & PARTNERS Ltd.

e) Der eingetragene Sitz des Emittenten befindet sich in Zámocká 8, Bratislava - Staré Mesto 811 01. Die Kontakttelefonnummer lautet +421 233 204 680.

f) Die Emittentin wurde nach dem Recht der Slowakischen Republik gegründet und besteht nach diesem Recht. Die Rechtsform der Emittentin ist eine Europäische Gesellschaft. Die Emittentin ist nach dem Recht der Slowakischen Republik tätig, insbesondere dem Gesetz Nr. 513/1991 Slg. über das Handelsgesetzbuch, dem Gesetz Nr. 40/1964 Slg. über das Bürgerliche Gesetzbuch, dem Gesetz Nr. 562/2004 Slg. über die Europäische Gesellschaft, dem Gesetz Nr. 455/1991 Slg. über die Gewerbeberechtigung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE).

11.2 Für die Bewertung der Solvenz der Emittentin wesentliche Ereignisse

a) Die Emittentin hat zum Datum dieses Basisprospekts keine wesentlichen Verbindlichkeiten. In der Vergangenheit sind keine Ereignisse eingetreten, die für die Beurteilung der Solvenz des Emittenten von Bedeutung wären.

11.3 Investitionen

a) Seit dem letzten Jahresabschluss gab es keine wesentlichen Änderungen in der Kreditaufnahme- oder Finanzierungsstruktur der Emittentin.

b) Zum Datum dieses Prospekts sind der Emittentin keine Verträge bekannt, die sie außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen hat und die zu Verbindlichkeiten oder Ansprüchen führen könnten, die für ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, wesentlich wären.

11.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

11.4.1 Haupttätigkeiten - allgemein

a) Der Gegenstand der im öffentlichen Register eingetragenen Tätigkeit des Emittenten sind die folgenden Aktivitäten:

- i. Kauf von Waren zum Zweck des Verkaufs an den Endverbraucher (Einzelhandel) oder an einen anderen Unternehmer (Großhandel)
- ii. Maklertätigkeit in den Bereichen Handel, Dienstleistungen, Produktion
- iii. Computer- und Datenverarbeitungsdienste
- iv. Mietobjekte, die mit der Erbringung anderer als grundlegender Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermietung verbunden sind
- v. Vermietung von beweglichen Sachen
- vi. Administrative Dienste
- vii. Buchhaltung
- viii. Werbe- und Marketingdienstleistungen, Marktforschung und Meinungsumfragen
- ix. Durchführung von Konstruktionen und deren Änderungen
- x. Vorbereitende Arbeiten für den Bau
- xi. Fertigstellung der Bauarbeiten bei der Ausführung von Außen- und Innenräumen
- xii. Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t
- xiii. Factoring und Forfaitierung
- xiv. Finanzierungsleasing

- xv. Gewährung von Krediten oder Darlehen aus Barmitteln, die ausschließlich ohne öffentlichen Aufruf und ohne öffentliches Angebot von Vermögenswerten aufgenommen werden
- xvi. Gewährung von Krediten oder Darlehen aus Barmitteln, die ausschließlich ohne öffentlichen Aufruf und ohne öffentliches Angebot von Immobilienwerten erhalten werden
- xvii. Management und Wartung von Wohnungen und nebytového Fonds im Bereich der freien Berufe
- xviii. Vermittlung von Verkauf, Vermietung und Kauf von Immobilien (Immobilientätigkeit)
- xix. Kauf und Verkauf von Immobilien.

b) Die spezifische Haupttätigkeit der Emittentin, die sie zumindest während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auszuüben beabsichtigt, ist die Wertsteigerung des Vermögens der Emittentin durch Investitionen in Immobilien und Immobilienprojekte zum Zweck der Instandsetzung, Renovierung und Vermietung solcher Immobilien. Die Emittentin wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Geschäftstätigkeit auf dem Immobilienmarkt zu unterstützen. Die Emittentin schließt nicht aus, dass sie ihre Geschäftstätigkeiten in Zukunft auch mit einem Bankkredit finanzieren kann. Die Emittentin schließt auch nicht aus, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf andere Segmente ausdehnt.

11.4.2 Hauptaktivitäten - spezifische Beschreibung der geplanten Aktivitäten

Die Anleihen werden zum Zweck der Beschaffung von Mitteln für die Geschäftstätigkeit der Emittentin begeben, die aus folgenden Bereichen bestehen wird:

- 11.4.2.1 In der Zeit bis zur Fälligkeit der Anleihe werden die Investitionen der Emittentin hauptsächlich auf den Immobilienmarkt in der Slowakischen Republik gerichtet sein. Die Emittentin wird nach Immobilien suchen, die sich in einem guten Preis-/Renditeverhältnis befinden. Die Emittentin beabsichtigt, diese Immobilien instand zu setzen oder zu renovieren und anschließend zu halten und von deren Vermietung oder Verkauf zu profitieren. Die Emittentin beabsichtigt, vorbehaltlich geeigneter Bedingungen Immobilien zu erwerben, die zur Fertigstellung oder Bebauung (Entwicklung) geeignet sind, und diese Immobilien nach Fertigstellung oder Bebauung zu vermieten oder zu verkaufen. Die Emittentin kann auch Immobilien erwerben, die aus verschiedenen Gründen nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich beeinträchtigt sind. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit wird sich die Emittentin auch an Unternehmen beteiligen und Unternehmen finanzieren, die von Unternehmen gehalten werden sollen.
- 11.4.2.2 Der Erwerb der Immobilien wird ausschließlich im Eigentum der Emittentin bzw. von Gesellschaften des Konzerns der Emittentin stehen. Zu diesem Zweck plant die Emittentin, in Zukunft Tochtergesellschaften zu gründen, deren Betrieb und Entwicklung sie anschließend finanzieren wird. Die betreffenden Immobilien werden von der Emittentin bzw. von Gesellschaften aus dem Konzern der Emittentin oder von einer anderen Gesellschaft auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung betrieben.
- 11.4.2.3 Immobilien, deren Preis durch vermeidbare rechtliche und sonstige Mängel beeinflusst wird. Die Emittentin beabsichtigt daher, insbesondere nach Objekten zu suchen, die von Zwangsversteigerungen betroffen sind, und zwar sowohl bei Versteigerungen als auch außerhalb solcher Verkäufe, die mit dinglichen und obligatorischen Rechten Dritter belastet sind, wie z.B. Pfandrechten, ungünstigen Mietverträgen oder sonstigen Belastungen der Immobilie.

TOMES & PARTNERS Ltd.

11.4.2.4 Die Emittentin hat keine SWOT-Analyse der beschriebenen potentiellen Investitionen erstellt. Zum Datum des Basisprospekts hat der Emittent weder den Umsatz noch den potenziellen Gewinn der vom E m i t t e n t e n in Erwägung gezogenen Aktivitäten umfassend quantifiziert.

Geprüfte Immobilieninvestitionen

11.4.2.5 Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospekts beobachtet der Emittent den Immobilienmarkt und ist insbesondere an den folgenden Immobilien auf dem Gebiet der Slowakischen Republik interessiert:

- a) Grundstück vor der Rekonstruktion.
- b) Höherpreisige Immobilien, die als Lager- und andere Gewerbeflächen genutzt werden können.
- c) Für die Entwicklung nutzbares Land.
- d) Grundstücke, die in Zukunft für den Bau von kleinen Wohnungen oder als Hotel genutzt werden können.

11.4.3 Wichtigste Märkte

a) Die Emittentin hat seit ihrer Gründung bis zum Datum dieses Basisprospekts keine nennenswerte wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt.

b) Zum Datum dieses Basisprospekts plant die Emittentin, ihre Aktivitäten hauptsächlich auf den slowakischen Markt (die Slowakische Republik) zu konzentrieren. Im Wesentlichen plant die Emittentin, hauptsächlich auf dem slowakischen Immobilienmarkt (Immobilienmarkt) tätig zu sein. Angesichts des Nullvolumens der Tätigkeit der Emittentin können die Marktanteile der Emittentin auf diesem Markt als unbedeutend angesehen werden.

11.5 Organisatorische Struktur der Emittentin

a) Die Emittentin ist eine Europäische Gesellschaft mit einem Grundkapital von EUR 120.000,-. Alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist Herr Tibor Procházka, Wohnung Budatínska 3230/16, Bratislava - Petržalka 851 06, der auch der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist.

b) Die Emittentin beabsichtigt die Gründung weiterer Gesellschaften zum Zweck der Durchführung von Immobilienprojekten.

c) Der Emittent ist ein unabhängiges Unternehmen und gehört nicht zu einer Gruppe anderer Unternehmen.

11.6 Informationen über Trends

a) Die Emittentin versichert, dass es seit dem Datum ihres letzten geprüften Jahresabschlusses bis zum Datum dieses Basisprospekts keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben hat, von denen die Emittentin Kenntnis hat und die ihre finanzielle Lage beeinträchtigen würden.

b) Der Emittent geht davon aus, dass der Trend zum Neubau von Wohnungen im Allgemeinen anhalten und zunehmen wird. Das Gleiche gilt für den Trend zu Wohnungen im Zentrum oder im weiteren Zentrum der Hauptstadt. Der Emittent rechnet mit einem kurzfristigen Trend steigender Baukosten in Verbindung mit der Nichtverfügbarkeit von Waren und Dienstleistungen nach dem Ende des Kalten Krieges sowie mit kurzfristig höheren Transportkosten aufgrund der hohen Ölpreise. Die Emittentin ist sich bewusst, dass eine langfristig hohe Inflation ein nachteiliger Faktor ist, und zweifelt daher nicht an den Maßnahmen der Zentralbanken zu ihrer Eindämmung. Was die Entwicklung der Immobilienpreise betrifft, so erwartet die Emittentin eine allmähliche Verringerung des durchschnittlichen Preisanstiegs auf ein Niveau von bis zu 10

Die Emittentin rechnet nicht mit einer kurzfristigen Verbesserung der Nichtwohnraumvermietung. Längerfristig geht sie davon aus, dass der Work-from-Home-Trend ein normaler Bestandteil der Arbeitsleistung sein wird, so dass insbesondere ältere und größere Objekte, die auf die Vermietung von Nichtwohnflächen ausgerichtet sind, unter Leerstand leiden werden. Dieser Trend dürfte jedoch nicht unmittelbar mit dem Geschäft der Emittentin zusammenhängen. Im Bereich des Baus neuer Projekte in der Hauptstadt Bratislava erwarten wir eine allmähliche Verschärfung der Genehmigungsverfahren aufgrund der Umweltauswirkungen und der Verdichtung der Stadt, die jedoch durch das geringe Angebot auf dem Immobilienmarkt unter Druck geraten wird, so dass wir eine allmähliche Umwandlung von noch nicht für den Wohnungsbau ausgewiesenen Zonen in für den Wohnungsbau vorgesehene Zonen erwarten, insbesondere in den Bereichen älterer Fabriken, die jetzt baufällig sind und keinen Nutzen für das Unternehmen haben. Diese Genehmigungen werden bis zu einem gewissen Grad an die Bedingung geknüpft sein, dass die Bauträger in die Verschönerung der weiteren Umgebung oder in den Bau von gemeinnützigen Zonen investieren. Wir verweisen auf alle bisher vorliegenden Informationen zu diesem Punkt.

c) Der Preisanstieg an den Standorten, an denen der Emittent seine Projekte plant, lag bei 18 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Emittent glaubt nicht, dass dieses Wachstum auf Dauer tragbar ist und schätzt, dass es sich etwa halbieren wird. Um auf der sicheren Seite zu sein, hat die Emittentin in ihren Margenkalkulationen jedoch keine Preissteigerungen unterstellt und geht sogar von einer Preisstagnation aus. Selbst in der schlimmsten Phase der Immobilienblase im Jahr 2008 gab es keinen Immobilienverfall von mehr als 30%. Die Emittentin beabsichtigt, den Verkauf der Immobilien in Tranchen zu gestalten, um die Risiken einer Abkühlung des Preiswachstums auf dem Markt unter Berücksichtigung des Cashflows der Emittentin auszuschließen. Der Verkaufspreis leistet natürlich den größten Beitrag zu den Einnahmen und Gewinnen des Projekts. Der oben genannte Faktor kann sich auf den Gesamtgewinn des Projekts auswirken.

d) Im Falle eines deutlichen Anstiegs der Zinssätze könnte das Angebot an Hypotheken geringer ausfallen. Die aktuellen Werte liegen bei etwa 0,5 % p.a. Es gab jedoch eine Nachfrage nach hypothekenfinanziertem Wohnraum, z.B. auch schon vor 15 Jahren, als die Hypothekenzinsen bei über 5 % p.a. lagen. Innerhalb des Euroraums ist nicht mit einem signifikanten Anstieg der Zinssätze zu rechnen, was z. B. eine Verschlechterung der Exporte der Länder des Euroraums außerhalb der EU bedeuten würde.

(f) Die maximale Verschuldung einer Einzelperson darf heute das 8-fache ihres Nettojahreseinkommens nicht überschreiten. Würde die NBS diese Beträge z. B. auf das Fünffache ändern, könnte sich die Verfügbarkeit von Hypotheken erheblich verringern. Der Markt hat sich jedoch an diese Gesetzgebung angepasst, und die Banken gewähren Darlehen für den verbleibenden Betrag, der für den Erwerb einer Immobilie erforderlich ist, zu Vorzugsbedingungen, die durch eine Hypothek gemäß dem gesetzlichen Rahmen ergänzt werden. Eine mögliche Gesetzesänderung dürfte daher keine Auswirkungen auf die Wohnungsnachfrage haben.

11.7 Gewinnprognosen oder -schätzungen

(a) Die Emittentin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.

11.8 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

a) Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Slowakischen Republik gegründete Europäische Aktiengesellschaft. Die interne Struktur der Emittentin unterliegt daher dem Recht der Slowakischen Republik.

b) Das Leitungsorgan der Emittentin ist der Verwaltungsrat, der zum Datum dieses Basisprospekts die Emittentin vertritt und die Geschäfte und internen Abläufe der Emittentin leitet und alle Tätigkeiten ausüben kann, die nicht durch das Gesetz und die Satzung der Emittentin der Befugnis der Generalversammlung übertragen sind.

c) Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospekts besteht der Verwaltungsrat aus drei Mitgliedern:

- Tibor Procházka - Vorstandsvorsitzender von **D i r e k t o r s**, Geschäftsadresse DIFOSIS, SE Zámocká 8, Bratislava - Altstadt 811 01,
- Ivan Procházka, Geschäftsadresse: DIFOSIS, SE Zámocká 8, Bratislava - Altstadt 811 01,
- Eva Procházková, Geschäftsadresse: DIFOSIS, SE Zámocká 8, Bratislava - Altstadt 811 01.

d) Die Emittentin hat keinen Aufsichtsrat.

11.8.1 Interessenkonflikte auf der Ebene der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane

a) Die Emittentin erklärt, dass sie einen dreiköpfigen Verwaltungsrat hat. Die Personen, die Positionen in diesen Organen vertreten, sind miteinander verwandt - siehe Artikel 11.8 "Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane". Dies könnte zu einem Interessenkonflikt führen, insbesondere im Hinblick auf die einheitliche Ausübung der Kontrollfunktionen des Verwaltungsrats. Dieses Risiko ist und wird in Zukunft minimiert, indem vertragliche Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Personen, die die Funktionen ihrer Organe ausüben, geschaffen werden (Leistungsvertrag). Die negativen Auswirkungen der Entscheidungen der Organe der Emittentin lassen sich an der getreuen Darstellung der Rechnungslegung ablesen, was durch die anschließende Prüfung der Jahresabschlüsse der Emittentin sichergestellt wird. Auf die Risiken von Interessenkonflikten wird in Kapitel 2 "Risikofaktoren" ausdrücklich hingewiesen.

11.8.2 Verfahren des Aufsichtsrates

a) Die Emittentin hat keinen Aufsichtsrat eingerichtet, der die Leistungen und Tätigkeiten der Emittentin überwacht. Im Namen der Emittentin handelt der Vorsitzende des Aufsichtsrats allein, und die Mitglieder des Aufsichtsrats handeln stets gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorstand hat einen geschäftsführenden Direktor, Herrn Tibor Procházka, ermächtigt, im Namen der Gesellschaft zu handeln.

b) Die Emittentin erklärt, dass sie derzeit allen Anforderungen an die Corporate Governance unterliegt, die in den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik festgelegt sind, und diese einhält. Die Emittentin hält sich an keinen über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Corporate Governance Kodex. Die Emittentin hat keinen Prüfungsausschuss.

11.9 Hauptaktionär

TOMES & PARTNERS Ltd.

a) Der einzige Aktionär, der 100% der Aktien und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin hält und die Emittentin kontrolliert, ist Herr Tibor Procházka, wohnhaft in Budatínska 3230/16, Bratislava - Petržalka 851 06.

Der Emittent hat keine Maßnahmen gegen den Missbrauch der Kontrolle durch den Alleinaktionär getroffen. Zum Datum dieses Basisprospekts sind dem Emittenten keine Vereinbarungen bekannt, die zu einer Änderung der Kontrolle über den Emittenten führen könnten. Der Alleinaktionär des Emittenten kontrolliert keine anderen Unternehmen.

11.10 Finanzdaten zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

11.10.1 Historische Finanzdaten

a) Die Emittentin, ein am 22.1.2022 gegründetes Unternehmen, hat einen Jahresabschluss für den Zeitraum vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 und einen Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 30.6.2024 erstellt, die in Übereinstimmung mit den slowakischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurden.

b) Die Jahresabschlüsse der Emittentin stehen/stehen allen Interessenten während der üblichen Geschäftszeiten ab 9:00 Uhr am Sitz der Emittentin zur Einsicht zur Verfügung.

11.10.2 Jahresabschlüsse

a) Die geprüften Jahresabschlüsse für den Zeitraum vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 sind durch Verweis am Ende dieses Basisprospekts enthalten.

b) Die erste Rechnungsperiode der Emittentin ist der Zeitraum vom 22.1.2022 bis zum 31.12.2022.

11.10.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

a) Die Emittentin erklärt, dass die Daten des Jahresabschlusses für den Zeitraum vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023, der in Kapitel 14 dieses Basisprospekts enthalten ist, von dem in Kapitel 8 dieses Basisprospekts genannten Wirtschaftsprüfer mit einem "uneingeschränkten" Bestätigungsvermerk geprüft worden sind.

11.10.4 Zwischenbericht und sonstige Finanzdaten

a) Die Emittentin hat einen Zwischenabschluss für den Zeitraum 1.1.2024 bis 30.6.2024 erstellt.

b) Die vollständigen Zwischenabschlüsse der Emittentin sind durch Verweis in Kapitel 14 am Ende des Basisprospekts aufgenommen.

11.10.5 Gerichtliche und schiedsgerichtliche Verfahren

a) Die Emittentin versichert, dass sie seit ihrer Gründung an keinem Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt war, das sich auf ihre finanzielle Lage oder Rentabilität auswirken könnte oder ausgewirkt hat, und dass ihr nicht bekannt ist, dass ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist oder droht.

11.10.6 Wesentliche Veränderung der Geschäfts- oder Finanzlage des Emittenten

TOMES & PARTNERS Ltd.

a) Die Emittentin versichert, dass es seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin gegeben hat.

11.11 Zusätzliche Daten

11.11.1 Grundkapital

a) Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 120.000,- und ist eingeteilt in 40 auf den Namen lautende Aktien in verbriefter Form. Das Grundkapital ist voll eingezahlt.

11.11.2 Statuten

a) Die Emittentin ist im Handelsregister unter der ID-Nr. 54 304 695 eingetragen. Ziel und Zweck der Emittentin ist gemäß ihrer Satzung die Erzielung von Gewinnen durch die in Artikel 11.4.1 genannten Tätigkeiten.

11.12 Wichtige Verträge

a) Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Emittentin keine Verträge abgeschlossen, die zu Verbindlichkeiten führen könnten oder die für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus den begebenen Wertpapieren nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung wären, es sei denn, es handelt sich um Verträge, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden.

11.13 Daten von Dritten und Erklärungen von Sachverständigen und Interessenerklärungen

(a) Dieser Basisprospekt enthält keine Erklärung oder keinen Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt, mit Ausnahme des Berichts eines Wirtschaftsprüfers. Der Abschlussprüfer wurde von der Emittentin für die Erstellung seines Berichts über den Jahresabschluss für den Zeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2023 vergütet. Der Bericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss wurde auf Ersuchen der Emittentin erstellt und die Finanzinformationen aus diesem Jahresabschluss wurden mit Zustimmung des Abschlussprüfers in den Basisprospekt aufgenommen. Der Abschlussprüfer ist von der Emittentin unabhängig und war weder Eigentümer von Wertpapieren der Emittentin oder mit ihr verbundener Parteien, noch hatte er jemals Rechte in Bezug auf die Wertpapiere der Emittentin oder mit ihr verbundener Parteien. Der Abschlussprüfer war weder bei der Emittentin angestellt noch hat er Anspruch auf irgendeine Form der Vergütung durch die Emittentin, noch ist er Mitglied eines Organs der Emittentin oder verbundener Personen.

11.14 Veröffentlichte Dokumente

a) Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu sowie die Jahresabschlüsse der Emittentin in elektronischer Form auf der Website www.difosis.com unter der Rubrik "ISSUANCE OF BULLETINS" und unter der Adresse Zámocká 8, Bratislava - Staré Mesto 811 01 werktags zwischen 9:00 und 16:00 Uhr erhältlich. Die Gründungsurkunde und die Satzung der Emittentin können dort zur gleichen Zeit eingesehen werden.

b) Die Informationen auf der Website der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts, es sei denn, diese Informationen sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen worden. Die Informationen auf diesen Websites wurden nicht von der NBS geprüft oder genehmigt.

12. SOURCE

a) Die Steuergesetze des Mitgliedstaates des Anlegers und die Steuergesetze des Sitzlandes der Emittentin können sich auf die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge auswirken. Der Text dieses Artikels ist nur eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Erwägungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung der Schuldverschreibungen und erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Zusammenfassung aller steuerlich relevanten Erwägungen zu sein, die für eine Entscheidung zum Erwerb der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung basiert auf der am Datum dieses Basisprospekts geltenden Rechtslage und kann sich später (gegebenenfalls auch rückwirkend) ändern. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin empfohlen, ihre eigenen Rechts- und Steuerberater zu konsultieren, um sich über die steuerlichen Folgen des Kaufs, des Verkaufs und des Haltens der Schuldverschreibungen und des Bezugs von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen nach den in der Slowakischen Republik und in den Ländern, in denen sie ansässig sind, geltenden Steuer- und Devisenvorschriften sowie in den Ländern, in denen Zinserträge aus dem Halten und dem Verkauf der Schuldverschreibungen besteuert werden können, zu informieren. Das Steuersystem unterliegt den in der Slowakischen Republik geltenden nationalen Gesetzen und verbindlichen internationalen Verträgen.

12.1 Slowakische Republik

Der Text dieses Artikels ist lediglich eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher und abgabenrechtlicher Erwägungen nach slowakischem Recht im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung der Schuldverschreibungen und stellt keine erschöpfende Zusammenfassung aller steuerlich relevanten Erwägungen dar, die für die Entscheidung eines Anlegers zum Erwerb der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen und abgabenrechtlichen Erwägungen, die sich aus den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Slowakischen Republik ergeben. Diese Zusammenfassung basiert auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage und kann spätere Änderungen, gegebenenfalls auch rückwirkend, erfahren. Anlegern, die am Erwerb der Schuldverschreibungen interessiert sind, wird empfohlen, ihre eigenen Rechts- und Steuerberater zu konsultieren, um sich über die steuerlichen, abgaben- und devisenrechtlichen Folgen des Kaufs, des Verkaufs und des Haltens der Schuldverschreibungen und des Erhalts von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen gemäß den in der Slowakischen Republik und in den Staaten, in denen sie ansässig sind, geltenden Steuer-, Devisen-, Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsgesetzen und -vorschriften sowie in den Staaten, in denen die Erlöse aus dem Halten und dem Verkauf der Schuldverschreibungen möglicherweise der Besteuerung unterliegen, zu informieren.

Nach dem Einkommenssteuergesetz wird das Körperschaftseinkommen im Allgemeinen mit einem Satz von 21 % und das persönliche Einkommen mit einem Satz von 19 % besteuert, mit Ausnahme des persönlichen Einkommens, das das 176,8-fache des geltenden Existenzminimums übersteigt (d. h. das am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres geltende Existenzminimum), das mit einem Satz von 25 % besteuert wird.

Einkommensteuer auf Erträge (Zinserträge)

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

a) Zinserträge aus den Anleihen, die einem nicht ansässigen Steuerzahler zufließen, unterliegen in der Slowakischen Republik nicht der Einkommenssteuer;

TOMES & PARTNERS Ltd.

b) Zinserträge aus den Anleihen, die einer steuerlich ansässigen Person zufließen, unterliegen nicht der Quellensteuer, sondern sind Teil der Einkommensteuerbemessungsgrundlage, mit Ausnahme von Steuerpflichtigen, die natürliche Personen sind, und Steuerpflichtigen, die nicht zu gewerblichen Zwecken gegründet wurden, sowie des Nationalen Vermögensfonds der Slowakischen Republik und der Slowakischen Nationalbank; und

c) Zinserträge aus den Anleihen, die einer in der Slowakei steuerlich ansässigen natürlichen Person oder einem nicht zu gewerblichen Zwecken niedergelassenen oder gegründeten Steuerpflichtigen, dem Nationalen Vermögensfonds der Slowakischen Republik oder der Slowakischen Nationalbank zufließen, unterliegen einer Quellensteuer in Höhe von 19 %.

Nach der aktuellen Fassung des Einkommensteuergesetzes ist der Emittent oder der Wertpapierhändler, der die Anleihen für den Kunden hält, als Steuerzahler für die Durchführung des Steuereinbehalts verantwortlich. Die Emittentin wird dem Anleihegläubiger keine Entschädigung oder Erhöhung in Bezug auf die Abführung der Quellensteuer gewähren.

Da sich die Einkommenssteuergesetze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern können, werden die Erträge aus den Schuldverschreibungen nach den zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Gesetzen besteuert.

Verkaufssteuer

Gewinne aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen, die von einer juristischen Person erzielt werden, die in der Slowakei steuerlich ansässig ist oder eine Betriebsstätte eines Steuerausländers ist, werden in die allgemeine Steuerbemessungsgrundlage einbezogen und unterliegen der Besteuerung zum geltenden Körperschaftsteuersatz. Verluste aus dem Verkauf von Anleihen, die auf kumulativer Basis für alle in einem Steuerjahr verkauften Anleihen berechnet werden, sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig, außer in bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Fällen (z.B. ist ein Verlust aus dem Verkauf einer Anleihe steuerlich abzugsfähig, wenn er den Erlös der Anleihe, der bis zum Zeitpunkt ihres Verkaufs oder ihrer Fälligkeit in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen wurde, nicht übersteigt).

Gewinne aus dem Verkauf der Anleihen, die von einer natürlichen Person erzielt werden, die in der Slowakei steuerlich ansässig ist oder eine ständige Niederlassung eines Steuerausländers hat, werden im Allgemeinen in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einbezogen. Etwaige Verluste aus dem Verkauf der Anleihen können nicht als steuerfrei behandelt werden.

Einkünfte aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen durch einen slowakischen Steuerausländer, die von einem slowakischen Steuerinländer oder einer Betriebsstätte eines slowakischen Steuerausländers stammen, unterliegen grundsätzlich der Besteuerung zum jeweiligen Einkommenssteuersatz, es sei denn, das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen der Slowakischen Republik sieht etwas anderes vor.

Abzüge von den Erträgen der Schuldverschreibungen

Infolge der Quellensteuer nach dem Gesetz Nr. 463/2013 Slg. zur Änderung des Einkommensteuergesetzes sollten die Erträge aus den Schuldverschreibungen von Personen, die in der Slowakischen Republik pflichtversichert sind, nicht der Krankenversicherungsabgabe unterliegen. In Anbetracht der wiederholten jüngsten Änderungen der Quellensteuerregelung und der Erhebung von Quellensteuern auf die Erlöse aus den Schuldverschreibungen

muss jeder Anleihegläubiger für sich selbst die möglichen Verpflichtungen in diesem Bereich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich der entsprechenden Übergangsbestimmungen, prüfen.

12.1.1 Devisenrechtliche Bestimmungen in der Slowakischen Republik

Die Emission und der Erwerb der Schuldverschreibungen unterliegen in der Slowakischen Republik keinen Devisenvorschriften. Ausländische Inhaber der Schuldverschreibungen können unter bestimmten Bedingungen ohne Devisenbeschränkungen Gelder in ausländischer Währung gegen slowakische Währung (Euro) kaufen und somit von der Emittentin auf die Schuldverschreibungen gezahlte Beträge in ausländischer Währung aus der Slowakischen Republik transferieren.

12.2 Luxemburg

Besteuerung von Zinserträgen und der Veräußerung der Anleihen

a) Zinserträge aus den Anleihen, die bei Körperschaften anfallen, werden mit einem Satz von 31 % besteuert. Die Steuer wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung berechnet.

b) Die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kaufpreis der Anleihen ist als Kapitalgewinn zu versteuern. Privatpersonen geben diese Erlöse in ihrer jährlichen Steuererklärung an und werden mit 0 % besteuert.

c) Für alle steuerlichen Fragen muss ein Steuerberater konsultiert werden.

13. Durchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen gegen die Emittentin

a) Der Text dieses Artikels ist lediglich eine Zusammenfassung bestimmter Vorschriften des slowakischen Rechts über die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Emittentin nach dem Recht eines anderen Staates. Diese Zusammenfassung basiert auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage und kann spätere Änderungen (gegebenenfalls auch rückwirkend) erfahren. Die hierin enthaltenen Angaben dienen lediglich als allgemeine Informationen zur Beschreibung der Rechtslage und wurden dem Gesetz entnommen. Die Anleger sollten sich nicht auf die hierin enthaltenen Informationen verlassen und werden aufgefordert, mit ihren Rechtsberatern die Fragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche gegen die Emittentin zu prüfen.

b) Für die Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen gegen die Emittentin im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Halten der Schuldverschreibungen sind die Gerichte der Slowakischen Republik zuständig. Alle Rechte und Pflichten der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern richten sich nach slowakischem Recht. Es besteht daher nur eine eingeschränkte Möglichkeit, Ansprüche gegen die Emittentin in Verfahren vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend zu machen.

c) Die Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) ist in der Slowakischen Republik unmittelbar anwendbar. Nach der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) sind, von einigen in der Verordnung genannten Ausnahmen abgesehen, die von Justizbehörden der EU-Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen erlassenen Urteile in der Slowakischen Republik vollstreckbar und umgekehrt sind die von Justizbehörden der Slowakischen Republik erlassenen Urteile in Zivil- und Handelssachen in der Slowakischen Republik vollstreckbar.

Die von den Behörden der Slowakischen Republik in Zivil- und Handelssachen erlassenen Entscheidungen sind in den EU-Mitgliedstaaten vollstreckbar.

d) In den Fällen, in denen die Anwendung der Verordnung Brüssel I (Neufassung) für die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen ist, die Slowakische Republik aber mit einem bestimmten Staat einen internationalen Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen geschlossen hat, wird die Vollstreckung von Entscheidungen dieses Staates gemäß den Bestimmungen des internationalen Vertrags gewährleistet. In Ermangelung eines solchen Vertrages können Entscheidungen ausländischer Gerichte in der Slowakischen Republik unter den im Gesetz Nr. 97/1963 Slg. über internationales Privatrecht und Verfahren in seiner geänderten Fassung festgelegten Bedingungen anerkannt und vollstreckt werden. Nach diesem Gesetz können Entscheidungen von Justizbehörden ausländischer Staaten in Angelegenheiten, die in den Bestimmungen des § 1 des genannten Gesetzes über internationales Privat- und Verfahrensrecht genannt sind, sowie ausländische Verträge und ausländische notarielle Urkunden (im Folgenden zusammenfassend "ausländische Entscheidungen" genannt) nicht anerkannt und vollstreckt werden, wenn

(i) die entschiedene Angelegenheit in die ausschließliche Zuständigkeit der Behörden der Slowakischen Republik fällt oder die Behörde des ausländischen Staates für die Entscheidung der Angelegenheit nicht zuständig wäre, wenn zur Beurteilung ihrer Zuständigkeit die Bestimmungen des slowakischen Rechts angewandt würden, oder

(ii) sie in dem Staat, in dem sie ausgestellt wurden, nicht rechtskräftig oder vollstreckbar sind, oder

(iii) keine Entscheidung in der Hauptsache sind, oder iv) der Partei, gegen die die Entscheidung anerkannt werden soll, von der ausländischen Behörde das rechtliche Gehör vorenthalten wurde, insbesondere wenn ihr eine Ladung oder ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist; das Gericht prüft nicht, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn die ausländische Entscheidung dieser Partei ordnungsgemäß zugestellt worden ist und sie keinen Rechtsbehelf dagegen eingelegt hat oder wenn diese Partei erklärt hat, dass sie nicht auf der Prüfung dieser Voraussetzung besteht, oder

(v) das slowakische Gericht in der Sache bereits rechtskräftig entschieden hat oder es eine frühere ausländische Entscheidung in derselben Sache gibt, die anerkannt wurde oder die Voraussetzungen für die Nichtanerkennung erfüllt, oder

(vi) Die Anerkennung würde der slowakischen öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen.

13.1 Sprache

a) Dieser Prospekt ist in slowakischer Sprache abgefasst und wird von der NBS genehmigt. Der Prospekt kann ins Englische oder in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen verschiedenen Sprachfassungen des Prospekts ist die slowakische Fassung maßgeblich.

TOMES & PARTNERS Ltd.

14. Durch Verweis aufgenommene Daten

Die folgenden Informationen werden durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen:

Dokument	Link	Str.
Geprüfte Finanzen zum 31.12.2023, erstellt in Übereinstimmung mit den slowakischen Buchhaltung Vorschriften, einschließlich g den Bericht des Rechnungsprüfers.	https://www.difosis.com/wp-content/uploads/2024/09/DIFOSIS-SE_Prüfbericht_31.12.2023.pdf	Vollständiges Dokument
Zwischenbericht Jahresabschlüsse für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 30.6.2024.	https://www.difosis.com/wp-content/uploads/2024/09/DIFOSIS-UZ-a-Cash-flow-30062024.pdf	Vollständiges Dokument